
S 10 KA 6989/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die Untergliederung des bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg eingerichteten Gemeinsamen Beschwerdeausschusses in Kammern ist lediglich ein die Geschäftsführung betreffendes, organisatorisches Strukturelement, zu dessen Einrichtung § 1 Abs. 2 der Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung vom 05.01.2004 auf der Grundlage des § 106 Abs. 4a Satz 9 SGB V i.d.F. des GKV-WSG ermächtigt. 2. Durch die organisatorische Unterstützung des Beschwerdeausschusses durch die Prüfungsstelle wird die Eigenständigkeit des Beschwerdeausschusses nicht in Frage gestellt. 3. Das Abstellen der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf den arithmetischen Mittelwert und nicht die statistische Methode der Gauß'schen Normalverteilung ist nicht zu beanstanden. 4. Es ist von einer grundsätzlichen hohen Homogenität des Behandlungsverhaltens in der Gruppe der Zahnärzte auszugehen. Für die Prüfung nach Durchschnittswerten sind Untergruppen mit bestimmten Behandlungsschwerpunkten nicht zu bilden. 5. Die Spezialisierung eines Zahnarztes im Bereich der Füllungsleistungen stellt keine Praxisbesonderheit dar.
Normenkette	GG Art 80 Abs 1 S 2

SGB 5 [§ 72 Abs 1 S 2](#)

SGB 5 [§ 84](#)

SGB 5 [§ 106](#) (i.d.F. des GKV-WSG)

PrüfV § 2 Abs 1 S 2 Buchst h - l

PrüfV § 4

PrüfV § 16 Abs 2

PrüfV § 20 Abs 3 S 2 (i.d.F. vom
01.07.2008)

PrüfV § 20 Abs 3 S 2 (i.d.F. vom
01.07.2012)

Errichtungsvereinbarung § 6 Abs 2

Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung

BEMA-Z Nr 01

1. Instanz

Aktenzeichen

S 10 KA 6989/14

Datum

22.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen

L 5 KA 856/20

Datum

17.05.2023

3. Instanz

Datum

-

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 22.11.2019 wird zurückgewiesen

Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird endgültig auf 59.017,29 € festgesetzt.

Tatbestand

Im Streit steht die Festsetzung einer Honorarzahlung aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsprüfung in den Quartalen 2/2012 und 3/2012.

Der Kläger, ist seit 1990 mit Sitz in S1 zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. Im streitgegenständlichen Zeitraum war ein angestellter Zahnarzt in der Praxis des Klägers tätig. Des Weiteren war seine Ehefrau als Kieferorthopädin in der Praxis tätig.

Mit Schreiben vom 11.02.2013 und 16.05.2013 zeigte die Gemeinsame Prüfungsstelle Baden-Württemberg für vertragszahnärztliche Leistungen, Bezirksprüfungsstelle S1, dem Kläger die Einleitung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung der Quartale 2/2012 und 3/2012 wegen statistischer Auffälligkeiten an. Mit Schreiben vom 26.06.2013 informierte die Prüfungsstelle den Kläger über die bevorstehende Prüfung der einzelnen Gebührensnummern (GNR) 13a (F1), 13b (F2), 13c (F3), 49 (Exz1), 106 (sK), 10 (ÄZ) und 50 (Exz2) des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen (BEMA-Z). Er wurde aufgefordert mitzuteilen, ob seine Ausführungen zur Füllungs- bzw. Praxisbesonderheiten und kompensatorischen Einsparungen das Quartal 1/2009 betreffend herangezogen werden könnten, oder ob es zu den betreffenden Quartalen andere Erkenntnisse gebe. Zudem sei eine Liste der Neupatienten vorzulegen. Auf Verlangen des Klägers übersandte die Prüfungsstelle die Statistiken der Quartale 1/2012 bis 4/2012 für die Bereiche PAR, ZE, KBR und IP.

Der Kläger erhob Einwendungen gegen die 100-Fall-Statistik und legte eine Nachberechnung vor. Außerdem wies er darauf hin, dass sich aus den Statistiken kompensatorische Einsparungen in den Bereichen Extraktionen, Endo-Behandlungen, Chirurgie, Parodontose-Behandlungen und Zahnersatz sowie Praxisbesonderheiten aufgrund seines schon seit Jahrzehnten bestehenden Tätigkeitsschwerpunktes „Zahnerhaltung und Prophylaxe“ ableiten ließen. Bei der Landeszahnärztekammer sei zu erfragen, wie viele Praxen den Schwerpunkt „Zahnerhaltung und Prophylaxe“ angezeigt hätten. Seine Patientenklitel habe aufgrund der niedrigen Extraktionszahlen mehr Zähne im Mund als die Vergleichsgruppe. Aus einem Vergleich der abgerechneten Röntgenleistungen ergebe sich, dass seine Praxis außerdem eine überdurchschnittliche Anzahl an Neupatienten aufweise; diese bräuchten einen wesentlich höheren Füllungs- bzw. Behandlungsaufwand mit. Aufgrund des Rufs seiner Praxis kämen häufig Patienten, um zahnerhaltende Leistungen abzurufen; nach Abschluss der Behandlung kehrten diese wieder zu ihrem Hauszahnarzt zurück. Den vorgelegten Patientenlisten sei zu entnehmen, dass im Quartal 2/2012 13 % seiner Patienten „Neupatienten“ gewesen seien, wobei auch solche als Neupatienten gewertet worden seien, die zwar schon im Vorquartal neu aufgenommen worden seien, im streitigen Quartal aber Füllungsleistungen erhalten hätten. Diese 90 (von insgesamt 693) Patienten hätten 44,4 % aller Füllungsleistungen, fast die Hälfte der Cp-Leistungen sowie 37,5 % der Exz1 und 35,4 % der ÄZ erhalten. Das Verhältnis von Cp-Leistungen und Füllungen habe bei der Vergleichsgruppe im Quartal 2/2012 bei 1:4,6 gelegen. Rein statistisch liege demnach eine wirtschaftliche Behandlungsweise bei 4,6 Füllungen pro Cp vor. Da er mehr Cp-Leistungen erbracht habe, seien auch entsprechend mehr Füllungsleistungen als wirtschaftlich anzuerkennen. Die höhere Anzahl an Exz1 erkläre sich auch aus dem hohen Anteil an Zahnhalsfüllungen von 8,9 % aller Füllungsleistungen. Hierzu seien statistische Ermittlungen zur Anzahl der Füllungen und Zahnhalsfüllungen der Fachgruppe einzuholen. Außerdem sei die Anzahl der Wiederholungsleistungen zu ermitteln. Insgesamt ließen sich sämtliche Überschreitungen mit Praxisbesonderheiten erklären.

In der Sitzung der Prüfungsstelle am 06.11.2013 wurden dem Kläger ausweislich des Protokolls die Zahnarztstatistiken für die Quartale 2/2012 und 3/2012 mit sämtlichen abgerechneten Leistungen ausgehandelt und die Abweichungen zwischen Kurz- und Langstatistik erläutert.

Mit Bescheid vom 17.03.2014 setzte die Prüfungsstelle wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise für die streitbefangenen Quartale eine Honorarkürzung in Höhe von 59.017,29 € fest. Prüfmethode war eine statistische Vergleichsprüfung der o.g. GNRn. Dabei ergaben sich folgende Auffälligkeiten:

Quartal 2/2012

GNR	Kläger	KZV Durchschnitt	Abweichung in %
13a (F1)	638	105	502
	Ä		
13b (F2)	560	163	244
	Ä		
13c (F3)	313	74	323
	Ä		
13d (F4)	85	44	93
	Ä		
49 (Exz1)	144	46	213
	Ä		
10 (ÄZ)	164	49	235
	Ä		
Fallwert	140,47 €	79,54 €	77

Fallzahl: 693

Ä

Quartal 3/2012

GNR	Kläger	KZV Durchschnitt	Abweichung in %
13a (F1)	602	105	473
	Ä		
13b (F2)	568	159	257
	Ä		
13c (F3)	332	73	355
	Ä		
13d (F4)	107	45	138
	Ä		
49 (Exz1)	113	44	157
	Ä		
50 (Exz2)	41	14	193
106 (SK)	231	96	141
10 (ÄZ)	149	47	217
	Ä		
Fallwert	147,34 €	79,76 €	85

Fallzahl: 659

Danach liege jeweils ein offensichtliches Missverhältnis vor, das bei einer Überschreitung gegenüber der Vergleichsgruppe von 100 % angenommen werde. Im vorliegenden Fall könne auf eine Unwirtschaftlichkeit geschlossen werden, da die Abweichungen gegenüber der Vergleichsgruppe ein Ausmaß erreichten, bei dem erfahrungsgemäß von einer unwirtschaftlichen Behandlungsweise auszugehen sei. Praxisbesonderheiten seien nicht dargelegt und nachgewiesen. Zahnerhaltung sei keine Praxisbesonderheit. Auch kompensatorische Einsparungen seien nicht nachgewiesen. Die Honorarärzter errechnete die Prüfungsstelle aus dem Mehraufwand für die betroffenen GNRn oberhalb von +100% über dem Fachgruppendurchschnitt:

Quartal 2/2012								
GRN	Anzahl Kläger	KZV-Durchschnitt (Anzahl)	Erkannter KZV-Wert plus 100%	Kanzler zu (Anzahl) Absetzung	Punkte d. Leist.		Punkte gesamt	Betrag
F 1	638	106	212	426	Ä	32	13.632	12.469,57 €
F2	560	163	326	234	Ä	39	9.126	8.322,58 €
F3	313	74	148	165	Ä	49	8.085	7.429,19 €
Exz1	144	46	92	52	Ä	10	520	478,55 €
ÄZ	164	49	98	66	Ä	6	396	362,86 €
Ä	Ä	Ä	Ä	Ä	Ä	Ä	31.759	29.062,75 €

Quartal 3/2012								
GRN	Anzahl Kläger	KZV-Durchschnitt	Erkannter KZV-Wert plus 100%	Kanzler zu (Anzahl) Absetzung	Punkte d. Leist.		Punkte gesamt	Betrag
F1	602	105	210	392	Ä	32	12.544	11.413,53 €
F2	568	159	318	250	Ä	39	9.750	8.866,67 €

F3	332	73	146	186	Â	49	9.114	8.349,27 â€
Exz1	113	44	88	25	Â	10	250	229,32 â€
sK	231	96	192	39	Â	10	390	357,53 â€
Exz2	41	14	28	13	Â	37	481	437,17 â€
Ã¼Z	149	47	94	55	Â	6	330	301,05 â€
Â	Â	Â	Â	Â	Â	Â	32.859	29.954, 54 â€

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 14.04.2014 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, es sei bereits fraglich, ob FÃ¼llungsleistungen im Rahmen einer WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung im konservierend-chirurgischen Bereich Ã¼berhaupt (statistisch) geprÃ¼ft werden kÃ¶nnen. Die von der Beigeladenen zu 1), der KassenzahnÃ¤rztlichen Vereinigung (KZV), vorgelegten Quartalsstatistiken seien fehlerhaft und unvollstÃ¤ndig. Statistische EinwÃ¤nde dÃ¼rften nicht nur zu seinen Lasten, sondern mÃ¶glicherweise auch zu seinen Gunsten gelten. Es mÃ¶ge sein, dass Zahnerhaltung zum Leistungsspektrum aller Zahnarztpraxen gehÃ¶re. Damit sei aber nicht gesagt, dass ein weit hÃ¶herer Anteil von ZahnerhaltungsmaÃnahmen, die durch die besondere Patientenklientel bedingt seien, keine Praxisbesonderheit sein kÃ¶nnen. Im Hinblick auf kompensatorische Einsparungen sei Fakt, dass seine Praxis seit Jahr und Tag mehr FÃ¼llungen und gleichzeitig weniger Endo-Behandlungen, chirurgische Leistungen, PAR-Behandlungen und Zahnersatz aufweise, als die Fachgruppe. Seine zahnerhaltenden TÃ¤tigkeiten fÃ¼hrten offensichtlich zu kompensatorischen Einsparungen in anderen Bereichen. Es liege auf der Hand, dass etliche seiner Patienten statt einer teuren Zahnersatzbehandlung mit hohen Zuzahlungen lieber auf eine zahnerhaltende Therapie setzten.

In der Sitzung des Beklagten vom 30.07.2014 legte der KlÃ¤ger ausweislich des Protokolls keine einzelnen Karteikarten oder sonstige Unterlagen zu einzelnen BehandlungsfÃ¤llen vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.12.2014 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die HonorarkÃ¼rzung betrage 59.017,29 â€. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, das Gesetz sehe nicht vor, dass die Erbringung bestimmter Leistungspositionen der zahnÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit vom Wirtschaftlichkeitsgebot ausgenommen sei. Die Erhaltung der ZÃ¤hne sei in der Zahnheilkunde generell ein vorrangiges Behandlungsziel, so dass die allgemeinen Zahnarztpraxen einen Ã¤hnlichen Behandlungsbedarf hÃ¤tten. Die vom KlÃ¤ger erbrachten Einzelleistungen seien als fachgruppentypisch zu qualifizieren. Die von der PrÃ¼fungsstelle verwendeten Statistiken der Beigeladenen zu 1) seien korrekt und kÃ¶nnen als Vergleichsgrundlage verwendet werden. Ein offensichtliches MissverhÃ¤ltnis zur Vergleichsgruppe bestehe in der Regel dann, wenn im Einzelleistungsvergleich eine Leistung doppelt so hÃ¤ufig oder mehr als in der

Vergleichsgruppe abgerechnet werde. Die Leistungen, die betroffen seien, müssten typisch sein und zumindest von einem größeren Teil der Fachgruppenmitglieder regelmäßig in nennenswerten Zahlen erbracht werden. Der Feststellung eines offensichtlichen Missverhältnisses komme nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Wirkung des Anscheinsbeweises der Unwirtschaftlichkeit zu. Der Kläger trage die Beweislast dafür, dass er entgegen dem Anschein wirtschaftlich gehandelt habe. Er könne daher den Anschein der Unwirtschaftlichkeit durch den Nachweis von Praxisbesonderheiten und/oder kompensatorischen Einsparungen widerlegen. Dabei genüge es nicht, nur allgemeine Behauptungen aufzustellen, vielmehr müssten die entsprechenden Tatsachen substantiiert dargelegt und bewiesen werden. Zum Einwand Praxisbesonderheiten sei zu entgegnen, dass hier nur solche Umstände in Betracht kämen, die sich auf das Behandlungsverhalten des Zahnarztes auswirkten und in den Praxen der Vergleichsgruppe typischerweise nicht oder nicht in derselben Häufigkeit anzutreffen seien. Besonderheiten, die sich ausschließlich auf den Zahnarzt und seine Praxisausstattung bezögen, jedoch keine Eigenart der Praxis begründeten, könnten nicht als Praxisbesonderheiten anerkannt werden. Aus den vom Kläger geltend gemachten „Neupatienten“ ergäben sich keine Praxisbesonderheiten. Auch die Zahnerhaltung sei keine anerkannte Praxisbesonderheit, sie gehöre seit langem zum zahnärztlichen Therapiestandard. Aufgrund der Homogenität des Behandlungsverhaltens aller Zahnärzte sei davon auszugehen, dass die vom Kläger zitierte Richtlinie vom Durchschnitt aller Zahnärzte eingehalten werde. Hinsichtlich der geltend gemachten kompensatorischen Einsparungen sei darauf hinzuweisen, dass diese nur dann vorlägen, wenn dem Mehraufwand in einem Leistungsbereich ein Minderaufwand in einem anderen Leistungsbereich gegenüberstehe und zwischen beiden ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Diesen Zusammenhang hätte der Kläger eindeutig belegen müssen. Somit lägen keine Praxisbesonderheiten und keine kompensatorischen Einsparungen vor, sodass das offensichtliche Missverhältnis als Anscheinsbeweis der Unwirtschaftlichkeit nicht habe widerlegt werden können. Die Kammer habe im Rahmen der intellektuellen Prüfung auch sämtliche vom Kläger eingereichten Patientenlisten gesichtet. Hieraus hätten sich keinerlei neue Erkenntnisse ergeben. Im Übrigen werde auf die Ausführungen/Begründung der Honorarkürzung im Prüfbescheid vom 17.03.2014 verwiesen, denen sich die Kammer vollumfänglich anschließe. In Bezug auf die Höhe der Honorarkürzung hätten die Prüfungsgremien einen Ermessensspielraum, der es ihnen erlaube, eine Kürzung bis hin zum gesamten unwirtschaftlichen Mehraufwand vorzunehmen. Die Prüfungsstelle habe entgegen der Ansicht des Klägers keine Kürzung unterhalb des Fachgruppendurchschnitts durchgeführt. Dem Kläger verblieben bezogen auf den Fallwert 23,87 % (2/2012) bis 27,75 % (3/2012) mehr als dem Durchschnitt.

Am 16.12.2014 hat der Kläger zum Sozialgericht Stuttgart (SG) Klage erhoben und im Wesentlichen wiederholend zu seinem Beschwerdevorbringen und seiner Begründung im Parallelverfahren S 10 KA 7076/16 (L 5 KA 857/20) vorgetragen, es sei rechtswidrig, dass der Beklagte auf die Prüfungsstelle verweise, da das Beschwerdeverfahren ein eigenständiges Verfahren sei. Die Prüfungsstelle dürfe dem Beklagten nicht zuarbeiten. Die gesetzlich vorgesehene

Eigenständigkeit der Prüfungsleistungen werde nicht umgesetzt. Bei Prüfungsleistungen sei eine Wirtschaftlichkeitsprüfung anhand statistischer Werte zweifelhaft. Es handle sich hier nicht um eine Frage der Wirtschaftlichkeit, sondern der sachlich-rechnerischen Berichtigung. Die von der Beigeladenen zu 1) vorgelegten Quartalsstatistiken seien fehlerhaft und unvollständig. Anhand unrichtiger Zahlen führten sie zu unrichtigen Schlussfolgerungen. Zur Richtigkeit seiner statistischen Überlegungen würden die Sachverständigengutachten des D1 (Universität S1) vorgelegt. Zudem könne heute nicht mehr von der Homogenität der Fachgruppe der Zahnärzte ausgegangen werden. Auch habe der Beklagte gegen den Amtsermittlungsgrundsatz und gegen den Untersuchungsgrundsatz verstoßen. Die vom Beklagten geforderten Unterlagen seien vom Kläger zu Recht nicht vorgelegt worden, da bei statistischen Vergleichen nur mit rein statistischen Gegenargumenten agiert werden müsse. Jedenfalls hätte der Beklagte den Kläger darauf hinweisen müssen, dass weitere Unterlagen vorzulegen seien. Röntgenbilder seien jedoch nicht geeignet, die Wirtschaftlichkeit der geprüften Leistungen zu beweisen. Vorsorglich werde eine Auswertung aller Karteikarteneinträge des Klägers bzgl. der vorgelegten 31 Zahnerhaltungspatienten des Quartals 2/2012 sowie eine Röntgenbilddauswertung dieser Patienten vorgelegt. Seine Praxis zeichne sich durch Praxisbesonderheiten aus. Er behandle eine besondere Patientenlientel, da sich sein jahrelanger Tätigkeitsschwerpunkt der „Zahnerhaltung“ herumgesprochen habe. Seine Praxis weise wegen einer hohen Anzahl an Neupatienten eine hohe Zahl an Prüfungsleistungen auf. Auch wegen der hohen Anzahl an Cp (Caries profunda)-Behandlungen habe er eine hohe Anzahl an Prüfungsleistungen. Viele Patienten kämen zur Zahnerhaltungstherapie in seine Praxis. Unter den Neupatienten befände sich eine erhebliche Anzahl von Patienten mit desolaten Bissverhältnissen. Die damit verbundenen Prüfungsleistungen seien aus seinen Abrechnungen herauszurechnen. Mit seinen Behandlungen gingen kompensatorische Einsparungen einher (unterlassene Extraktionen, Minderleistungen bei Prothetik durch Mehrleistungen bei großen Prüfungsleistungen, Minderleistungen bei endodontischen Behandlungen und bei Parodontosebehandlungen). Dazu habe er substantiiert vorgetragen. Er habe die methodischen Zusammenhänge strukturell dargelegt. Dies genüge. Der Beklagte habe dadurch, dass er keinerlei Praxisbesonderheiten und kompensatorische Einsparungen anerkannt habe, seinen Beurteilungsspielraum und sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Es werde beantragt Beweis zu erheben durch Vernehmung mehrerer im Einzelnen benannter Zeugen und Einholung von Sachverständigengutachten.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat zur Begründung vorgetragen, das Verfahren sei ordnungsgemäß durchgeführt worden. In der Sitzung am 30.07.2014 seien der Kläger und sein Bevollmächtigter persönlich anwesend gewesen; sie hätten jedoch keinerlei Karteikarten, Röntgenbilder oder sonstige Unterlagen zu einzelnen Behandlungsfällen zur Beweisführung von Praxisbesonderheiten bzw. kompensatorischen Einsparungen vorgelegt. Anlass für die Überprüfung seien erhebliche Überschreitungen im Vergleich zu allen Vertragszahnärzten in Baden-Württemberg (Vergleichsgruppe bzw. KZV-Durchschnitt) in der Abrechnung im Quartal 2/2012 und im Quartal 3/2012 bei

verschiedenen GNRn gewesen. Bei der Vergleichsgruppe handele es sich um eine sehr homogene Gruppe. Die vom KlÄger abgerechneten und bei der PrÄfung beanstandeten Leistungen wÄrden vom Äberwiegenden Teil aller ZahnÄrzte in Baden-WÄrttemberg abgerechnet. Nach der Rechtsprechung des BSG handele der Durchschnitt aller ZahnÄrzte wirtschaftlich. Bei der Auswahl der geeigneten PrÄfmethoden hÄtten die PrÄfgremien einen Beurteilungsspielraum. Es sei eine statistische Vergleichsberechnung durchgefÄhrt worden. Diese PrÄfmethode sei auf sÄmtliche Abrechnungsleistungen anwendbar. Es sei nicht ersichtlich, warum sie fÄr die ÄberprÄfung der Wirtschaftlichkeit von FÄllungsleistungen nicht geeignet sein soll. Der KlÄger habe den durch die Feststellung eines offensichtlichen MissverhÄltnisses vorliegenden Anscheinsbeweis der Unwirtschaftlichkeit nicht widerlegt. Der Beklagte habe unabhÄngig von der PrÄfungsstelle die Unwirtschaftlichkeit der Behandlung durch den KlÄger festgestellt. Der Beklagte sei nicht daran gehindert, auf AusfÄhrungen im PrÄfbescheid zu verweisen. Der Beklagte mÄsse sich ja mit dem Ergebnis des PrÄfverfahrens auseinandersetzen. Die PrÄfungsstelle habe auch zu keinem Zeitpunkt Entscheidungen des Beklagten vorbereitet. Diese wÄrden in den Sitzungen des Beklagten getroffen. Die von den PrÄfgremien verwendeten KZV-Statistiken bildeten eine geeignete und rechtmÄÄige Vergleichsgrundlage fÄr die DurchfÄhrung der statistischen VergleichsprÄfung. Der Beklagte habe nicht gegen den Untersuchungsgrundsatz verstoÄen. Dieser finde seine Grenzen in der fehlenden Mitwirkung des KlÄgers. Entscheidend fÄr das Vorliegen von Praxisbesonderheiten sei, welche Leistungen die zu behandelnde Krankheit erforderlich mache. Dies mÄsse dargelegt und bewiesen werden. Zahnerhaltung werde nicht als Praxisbesonderheit anerkannt, diese gehÄre zum zahnÄrztlichen Standard. Es verwundere, dass die vom KlÄger eingerÄumte SelbstverstÄndlichkeit dieser zahnÄrztlichen Behandlung plÄtzlich zu einer Praxisbesonderheit mutieren solle. Es sei davon auszugehen, dass die vom KlÄger zitierten Richtlinien vom Durchschnitt aller ZahnÄrzte eingehalten wÄrden. Ein Durchsanieren sei keine Praxisbesonderheit. MÄglicher Umfang der notwendigen Behandlung sei ausschÄlich der Patientenbefund. Auch die Behandlung schwerer FÄlle sei keine Praxisbesonderheit, da diese bereits im Gesamtfallwert enthalten seien. Auch Endodontie und FÄllungsleistungen gehÄrten zum typischen Leistungsspektrum einer zahnÄrztlichen Praxis. Auch die Vergleichsgruppe sei zu schonender und zahnerhaltender Behandlungsweise verpflichtet. Die Behauptung, seine Patientenkielentel weiche vom Durchschnitt aller anderen ZahnÄrzte ab, sei weder dargelegt noch nachvollziehbar. Auch unterstelle der KlÄger, dass andere ZahnÄrzte nicht richtlinienkonform behandelten. GrundsÄtzlich sei es durchaus mÄglich, dass eine Praxisbesonderheit aufgrund eines hohen Anteils an Neupatienten bestehe. Dazu mÄsse aber ein hoher Anteil an Neupatienten der Leistungsposition 01 vorliegen, was beim KlÄger aber gerade nicht der Fall sei. Zwar habe der KlÄger eine Liste mit âNeupatientenâ vorgelegt, sein VerstÄndnis von Neupatienten kÄnne allerdings nicht nachvollzogen werden. Darunter seien nÄmlich Äblicherweise nur solche Patienten zu verstehen, welche eine Praxis erstmals aufsuchten. Der KlÄger hingegen definiere einen Patienten dann als Neupatienten, wenn dieser die Praxis wegen einer FÄllungsleistung aufsuche und diese gelegt werde. Bereits deshalb komme seiner Aufstellung nur wenig Aussagekraft zu. Im Äbrigen habe der

Kläger dazu keine weiteren Einzelheiten dargelegt. Die Anerkennung kompensatorischer Einsparungen setze voraus, dass zwischen den Mehraufwendungen auf der einen Seite und den Minderaufwendungen auf der anderen Seite ein kausaler Zusammenhang bestehe. Auch diesbezüglich sei der Beklagte nicht verpflichtet, hypothetische Überlegungen anzustellen oder gar einzelne Abrechnungen auf konkrete kompensatorische Möglichkeiten durchzusehen. Einsparungen müssten sich vielmehr eindeutig in der Abrechnungsstatistik belegen lassen. Die vom Kläger geltend gemachte Einsparung zwischen geringeren Extraktionszahlen und dem aufwändigen Füllungsverfahren sei ohne Nachweise nicht nachvollziehbar. Ihm sei es offensichtlich nicht möglich, Nachweise für solche Einsparungen zu erbringen. Auch wenn der Kläger dazu wiederum wieder viele Seiten füllte, fehlten stichhaltige Beweise. Zur Vorlage dieser Beweise sei er mehrmals aufgefordert worden. Die Behauptung, dass er durch vermehrt erbrachte Füllungen weniger Extraktionen, Zahnersatz etc. vornehmen müsse, dürfte in sich schon unschlüssig sein, wenn der Kläger gleichzeitig vortrage, dass die Patienten zwar aufgrund seiner Füllungstherapie seine Praxis aufsuchten, danach aber wieder in andere Praxen zurückkehrten. Wenn dem so sei, fielen die Leistungen der Extraktionen etc. unter Umständen in den anderen Praxen an, sodass er sich nicht auf eine Einsparung insgesamt berufen könne. Des Weiteren werde auch vom Kläger nicht in Abrede gestellt, dass der Zusammenhang zwischen der Mehrleistung an Füllungen und einer Minderleistung an Zahnersatz von der Rechtsprechung nicht anerkannt werde. Zum Vorbringen des Klägers, es müssten weitere Unterlagen vorgelegt werden, werde darauf hingewiesen, dass zu keinem Zeitpunkt dargelegt worden sei, was der Kläger mit seiner Anfrage überhaupt bezwecke und warum nunmehr Statistiken in Absolutwerten und zusätzlich noch absolute Punktwerte der Fachgruppe zur Begründung der Klage erforderlich seien. Die vom Kläger verlangten Statistiken würden grundsätzlich nicht in der gewünschten Form erstellt und auch nicht herausgegeben. Gegen die Herausgabe dieser sensiblen Daten bestünden auch aus Datenschutzgründen erhebliche Bedenken. Es verwundere auch sehr, dass der Kläger erst im Mai bzw. August 2018 die Herausgabe für sein Vorbringen als entscheidend ansehe.

Mit Urteil vom 22.11.2019 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 01.12.2014 sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Auf diesen werde Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen. Der umfangreiche Vortrag des Klägers im Klageverfahren lasse an der Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht zweifeln. Die Entscheidung des Beklagten kenne nicht daran, dass dieser auf Ausführungen im Prüfbescheid verweise bzw. sich zu eigen mache. Dies sei zulässig. Der Beklagte sei auch zuständig für die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung aufgrund statistischer Auffälligkeiten nach Durchschnittswerten. Aus den im Prüfbescheid vom 17.03.2014 sowie den von dem Beklagten im Widerspruchsbescheid dargelegten Zahlen ergäben sich für die streitbefangenen Quartale deutliche Abweichungen in den Abrechnungszahlen des Klägers im Vergleich zum KZV-Durchschnitt. Diese Zahlen sprächen sich. Der Kläger habe weder im Widerspruchsverfahren noch im Klageverfahren die Aussagekraft der gelieferten Daten entkräften

kÄ¶nnen. Dass der KlÄ¶ger mit den von ihm erstellten Statistiken zu anderen Ergebnissen gelange, liege schon deshalb auf der Hand, weil er den Begriff des Neupatienten verkenne. Auch zur Ä¶berzeugung der Kammer kÄ¶nne ein offensichtliches MissverhÄ¶ltnis des Behandlungsverhaltens des KlÄ¶gers festgestellt werden. Der KlÄ¶ger sehe sich als Verfolgter, der vom Beklagten zu einer Ä¶nderung des Abrechnungsverhaltens gezwungen werden solle; diese Behauptung sei abwegig. Auch seien fÄ¶r die Kammer die vom KlÄ¶ger geltend gemachten Praxisbesonderheiten und die behaupteten kompensatorischen Einsparungen, fÄ¶r die er darlegungs- und beweispflichtig ist, nicht erkennbar. Er behaupte hier, Cp-Behandlungen verursachten eine erhÄ¶hte Anzahl von FÄ¶llungsleistungen in dem Sinne, dass mit Cp-Behandlungen mehr FÄ¶llungen gemacht werden mÄ¶ssten, als ohne Cp-Behandlungen. Tatsache sei vielmehr, dass Cp-Behandlungen durchgefÄ¶hrt wÄ¶rden, um bei ausgedehnter, tiefreichender Karies die Zahnpulpa (Nerv- und BlutgefÄ¶Ä¶e im Zahn) zu schÄ¶tzen und am Leben zu erhalten. Danach werde die von Karies befreite KavitÄ¶t, d.h. das von gesunder Zahnsubstanz umgrenzte Loch, mit geeignetem Material aufgefÄ¶llt, was gemeinhin als FÄ¶llung bezeichnet werde. DiesbezÄ¶glich kÄ¶nne ein Kassenzahnarzt fÄ¶r das FÄ¶llen pro KavitÄ¶t eine FÄ¶llung berechnen. Das Wesen der Karies bedinge grundsÄ¶tzlich, dass sich diese nicht ausschlieÄ¶lich in die Tiefe, sondern beim GrÄ¶Ä¶erwerden auch in die Breite ausdehne. Dadurch sei erklÄ¶rbar, dass bei tiefer Karies durchaus grÄ¶Ä¶ere FÄ¶llungen entstÄ¶nden (die ja entsprechend des Vertrages ggf. auch hÄ¶her honoriert wÄ¶rden). Dies erklÄ¶re aber nicht, dass eine hÄ¶here Anzahl von FÄ¶llungen entstehe, weder am selben Zahn noch â¶¶ was noch unerklÄ¶rbarer sei â¶¶ an anderen ZÄ¶hnen (desselben Patienten). Schleierhaft sei auch das Vorbringen des KlÄ¶gers, wonach durch eine tiefreichende FÄ¶llung bei einem Patienten â¶¶Ä¶ notwendige FÄ¶llungstherapien bei anderen Patienten â¶¶Bâ¶¶ entstehen sollen. Dieser Argumentation des KlÄ¶gers kÄ¶nne sich die Kammer nicht anschlieÄ¶en. Im Ä¶brigen gingen die vom KlÄ¶ger fÄ¶r sich reklamierten kompensatorischen Einsparungen letztendlich zu Lasten der anderen VertragszahnÄ¶rzte in Baden-WÄ¶rttemberg. An die BeweisantrÄ¶ge des KlÄ¶gers sei die Kammer nicht gebunden, zumal sich die Streitrelevanz der BeweisantrÄ¶ge nicht erschlieÄ¶e.

Gegen das seinem (frÄ¶heren) ProzessbevollmÄ¶chtigten am 20.02.2020 zugestellte Urteil hat der KlÄ¶ger am 11.03.2020 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÄ¶rttemberg eingelegt. Zur BegrÄ¶ndung wiederholt er seinen bisherigen Vortrag. ErgÄ¶nzend macht er geltend, das SG habe seinen Vortrag nicht gewÄ¶rdigt. Die AusfÄ¶hrungen zur Cp-Behandlung seien abstrus. Jede Cp-Behandlung ziehe eine FÄ¶llung nach sich. Insoweit sei ein zahnÄ¶rztliches SachverstÄ¶ndigengutachten einzuholen. Aus GrÄ¶nden der MorbiditÄ¶t seiner Patienten habe er in fast jedem der streitgegenstÄ¶ndlichen Quartale deutlich mehr Cp erbringen mÄ¶ssen als die Fachgruppe; im Durchschnitt mehr als das Doppelte. Zumindest die mit diesen Mehr-Cp-Behandlungen (zwingend) verbundenen Mehr-FÄ¶llungen hÄ¶tten damit als Praxisbesonderheit anerkannt werden mÄ¶ssen. Das SG habe auch zu Unrecht seine Einwendungen gegen die KZV-Statistik nicht gewÄ¶rdigt; insoweit sei ggf. ein mathematisches SachverstÄ¶ndigengutachten einzuholen. Die Ablehnung seiner BeweisantrÄ¶ge

gen^{1/4}ge in keiner Form dem Untersuchungsgrundsatz. Der von ihm eingeschaltete Sachverständige D1 sei ein ausgewiesener Experte im Bereich der Medizinstatistik. Der angefochtene Bescheid sei bereits aus formalen Gründen rechtswidrig. Er beruhe auf der Prüfvereinbarung vom 01.07.2012, deren Â§ 2 Abs. 1 gegen die gesetzliche Vorgabe in [Â§ 106 Abs. 4a Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) verstoße und anderen Vorschriften der Prüfungsvereinbarung widerspreche, in dem dieser der Prüfungsstelle Aufgaben zuweise (für den Beklagten Entwürfe der Niederschriften sowie der Bescheide erstellen), für die sie gesetzlich nicht zuständig sei. Â§ 4 Abs. 1 Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung (WiPrüfVO) könne auch in Verbindung mit der Vereinbarung zur Errichtung der gemeinsamen Prüfungsstelle und des gemeinsamen Beschwerdeausschusses nach [Â§ 106 Absatz 4 SGB V](#) für die vertragsärztliche Versorgung in Baden-Württemberg (im Folgenden Errichtungsvereinbarung) vom 01.07.2012 auch insoweit nicht herangezogen werden, weil auch mit dieser Vorschrift keine Aufgaben auf die Prüfungsstelle delegiert werden könnten, die im höherrangigen SGB V nicht vorgesehen seien. Zu Unrecht sei der Leiter der Prüfungsstelle an der Sitzung des Beklagten beteiligt gewesen. Zudem sei das Protokoll der Sitzung nicht ordnungsgemäß unterschrieben. Die gesetzlich vorgegebene Eigenständigkeit der Prüfungsgremien werde bei der KZV Baden-Württemberg nicht umgesetzt. Faktisch kontrolliere sich die Prüfungsstelle selbst. Es sei entweder gegen die Prüfvereinbarung oder gegen das Gesetz verstoßen worden, weshalb der angefochtene Bescheid jedenfalls rechtswidrig und aufzuheben sei. Darüber hinaus sei der Bescheid des Beklagten materiell rechtswidrig. Die durchgeführte statistische Prüfung von Leistungsleistungen sei nicht zulässig. Wenn eine Leistung nicht gemäß der Behandlungsrichtlinie gelegt worden sei, dann sei sie nicht abrechenbar. Es handle sich dann um einen Fall der sachlich-rechnerischen Berichtigung. Möglich sei auch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung in Form einer Einzelfallprüfung mit Hochrechnung, aber keine statistische Prüfung nach Durchschnittswerten. Die von der KZV vorgelegten Quartalsstatistiken seien überdies derart fehlerbehaftet und unvollständig, dass sie nicht Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sein könnten. Eine Nachberechnung anhand der Werte der Statistik führe dazu, dass die Überschreitung des Klägers gegenüber der Fachgruppe beim Gesamtfallwert von 76,52 auf 55,31 % sinke. Das Ergebnis werde durch zwei mathematische Privatgutachten bestätigt. Zudem lägen Abweichungen beim Gesamtfallwert zwischen der Kurz- und der Langstatistik, die alle abgerechneten Fälle einschließlich der -Positionen umfassen solle, vor. Die Nachberechnung ergebe für den Kläger 162,78 Punkte pro Fall, was mehr sei als in der KZV-Statistik angegeben (153,54 Punkte). Bei der Fachgruppe ergebe sich ein Fallwert von 158,11 Punkten pro Fall, während es in der Kurzstatistik noch 86,98 Punkte seien. Die Statistiken der KZV könnten deshalb nicht als Grundlage für eine statistische Klärung dienen. Auch dies werde durch ein mathematisches Privatgutachten bestätigt. Auch bei einzelnen Leistungspositionen komme es zu nicht erklärbaren Abweichungen zwischen Kurz- und Langstatistiken. Es sei nicht feststellbar, welche Zahlen nun richtig seien und welche nicht. Die KZV habe zwischenzeitlich zwei weitere Versionen von Statistiken, mit wiederum abweichenden Daten, zur Verfügung gestellt, die auf Verlangen vorgelegt werden

kÄ¶nnten. Die 100-Fall-Statistik vergleiche auch nicht einen Zahnarzt mit einem anderen Zahnarzt, sondern mit Zahnarztpraxen, die einen, zwei, drei oder noch mehr Behandler haben kÄ¶nnten. Damit trÄ¶ten VerfÄ¶lschungen auf, die eine Vergleichbarkeit mit dem KlÄ¶ger unmÄ¶glich machten. Unzutreffend wÄ¶rden zudem die 75 % Null-FÄ¶llungs-Patienten aller Abrechner-Praxen nicht herausgerechnet, die einen 58-fach grÄ¶ßeren statistischen Effekt hÄ¶tten als die 1-2 % Null-Leistungs-Praxen, die herausgerechnet wÄ¶rden. Ein Abgleich der FÄ¶llungszahlen des KlÄ¶gers in der neuen KZV-Statistik, die die Anzahl der FÄ¶llungen nur bei FÄ¶llungs-Patienten darstellten und nicht bei 100% aller Patienten, mit den Zahlen der ursprÄ¶nglichen 100-Fall-Statistiken habe ergeben, dass es in sieben von acht Streitgegenständlichen Quartalen Differenzen gebe. Die Differenzen in den sieben PrÄ¶fquartalen von 2/2012 bis 4/2013 beliefen sich auf durchschnittlich 23 FÄ¶llungen pro Quartal. Bei 44,5 Punkten pro FÄ¶llung im Schnitt summiere sich dieser Statistikfehler auf Ä¶ber 1.000 â€“ pro Quartal. Allein im Quartal 2/2012 ergebe sich eine um 13.682,09 â€“ Ä¶berhÄ¶hte KÄ¶rzung. In den acht PrÄ¶fquartalen 2/2012 â€“ 1/2014 seien die Regresse um insgesamt 104.990,49 â€“ zu hoch. Die 100-Fall-Statistiken der KZV wiesen demnach erhebliche Statistikfehler auf, da sie im FÄ¶llungsbereich alle Patienten zÄ¶hlten, also auch die Mehrheit der Patienten, die keine einzige FÄ¶llung erhalten hÄ¶tten. Sie sei fÄ¶r eine statistische VergleichsprÄ¶fung unbrauchbar. In den 100-Fall-Statistiken kÄ¶nne auch nicht von einer HomogenitÄ¶t fÄ¶r Einzelleistungen wie z.B. FÄ¶llungen die Rede sein, sondern nur fÄ¶r Relationen zwischen zwei Leistungen, die zahnmedizinisch voneinander abhÄ¶ngig seien, wie z.B. FÄ¶llungen von Cp. Das VerhÄ¶ltnis von FÄ¶llungen zu Cp sei bei der Fachgruppe sehr konstant. Dies werde augenfÄ¶llig, wenn eine Vielzahl von Quartalen betrachtet werde. Der Beklagte hÄ¶tte dies zumindest im Rahmen seiner intellektuellen PrÄ¶fung mitberÄ¶cksichtigen mÄ¶ssen. Eine HomogenitÄ¶t der Fachgruppe insgesamt liege dagegen heute nicht mehr vor, was sich schon an den verschiedenen Spezialisierungen zeige. Entsprechendes habe das Schleswig-Holsteinische LSG in seinem Beschluss vom 30.03.2017 (L 4 KA 213/B ER) festgestellt. Zumindest im FÄ¶llungsbereich kÄ¶nne nicht von einer homogenen Abrechnung der Fachgruppe ausgegangen werden. WÄ¶hrend die FÄ¶llungszahl der FÄ¶llungs-Patienten der Fachgruppe sehr homogen sei, seien die FÄ¶llungszahlen aller Patienten wesentlich inhomogener. Da Grundlage der 100-Fall-Statistiken der KZV alle Patienten seien, wirkten sich die InhomogenitÄ¶ten, bedingt durch die Nicht-FÄ¶llungs-Patienten, gravierend zum Nachteil des KlÄ¶gers aus. Ferner sei es dem Beklagten nicht gestattet, auf den Bescheid der PrÄ¶fungsstelle zu verweisen. Dies ergebe sich daraus, dass das Verfahren vor der PrÄ¶fungsstelle und das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss rechtlich strikt getrennt seien und sich die Klage nur gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses richte. Es existiere auch keine Norm, die einen Verweis zuließe. Der Bescheid des Beklagten sei auch deshalb aufzuheben, weil dieser gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen habe. Der KlÄ¶ger habe bewusst keine Karteikarten, RÄ¶ntgenbilder oder sonstige Unterlagen vorgelegt. Bei dem durchgefÄ¶hrten rein statistischen Vergleich sei mit rein statistischen Gegenargumenten agiert worden. Es hÄ¶tte dem Beklagten obliegen, zur Untermauerung seiner KÄ¶rzungsmaßnahmen ggf. patientenbezogene Unterlagen anzufordern. TatsÄ¶chlich habe der KlÄ¶ger in den Anlagen zu den SchriftsÄ¶tzen

vom 22.10.2013 und vom 06.11.2013 viel mehr als die erforderlichen Unterlagen geliefert. Zudem habe der KlÄxger die Unterlagen in Ä¼ber 195 EinzelfÄ¼llen in der mÄ¼ndlichen Verhandlung vom 22.11.2019 dem SG nochmals ausgeÄ¼ndigt. AuÄ¼erdem habe der Beklagte verkannt, dass die Praxis des KlÄxgers eine besondere Patientenlientel aufweise, die sich aus seiner Spezialisierung auf zahnerhaltende MaÄ¼nahmen und Prophylaxe seit Ä¼ber 30 Jahren ergeben habe. Die besondere Zusammensetzung der Patienten wirke sich beim KlÄxger in einem besonderen Behandlungsverhalten aus, nÄ¼mlich in einer erhÄ¼hten Anzahl von FÄ¼llungsleistungen. Die schwerpunktmÄ¼Ä¼ig durchgefÄ¼hrte FÄ¼llungstherapie weiche vom Zuschnitt einer typischen Vergleichspraxis ab. Die Praxis des KlÄxgers weise aufgrund seines jahrzehntelangen TÄ¼tigkeitsschwerpunktes âZahnerhaltungâ eine von der Durchschnittspraxis statistisch signifikant abweichende Klientel auf. Es habe sich herumgesprochen, dass der KlÄxger ZÄ¼hne erhalte, die anderswo extrahiert und mit teurem, gerne implantatgetragendem Zahnersatz versorgt wÄ¼rden. Der KlÄxger habe auch eine Neupatientenzahl, die um mindestens den Faktor 5,3 Ä¼ber derjenigen der Fachgruppe liege. Beispielsweise habe der KlÄxger im Quartal 2/2012 90 Patienten behandelt, die erstmals in der Praxis des KlÄxgers eine FÄ¼llung erhalten hÄ¼tten. Bei diesen Neupatienten habe er 7,9 FÄ¼llungen, bei den Altpatienten dagegen nur 1,5 FÄ¼llungen pro Patient erbringen mÄ¼ssen. In allen acht Quartalen seien 41,81 % aller Neupatienten solche, die nur zur FÄ¼llungs-Behandlung in die Praxis des KlÄxgers gekommen seien (sog. ZEH-Patienten) und danach â aus GrÄ¼nden, die ihm nicht bekannt seien â nicht mehr. Die Praxis des KlÄxgers kÄ¼nne eine mehr als fÄ¼nfach hÄ¼here Anzahl an Neupatienten gegenÄ¼ber der Fachgruppe auch deshalb bewÄ¼ltigen, weil dort im Vergleich zur Fachgruppe 40% weniger endodontische Behandlungen, 76% weniger Zahnersatz, 65% weniger PA-Behandlungen und 90% weniger chirurgische Leistungen erbracht wÄ¼rden. Aufgrund der viel hÄ¼heren Zahl an Neupatienten und dem hÄ¼heren FÄ¼llungsbedarf ergebe sich in den streitgegenstÄ¼ndlichen Quartalen eine wirtschaftliche FÄ¼llungszahl von durchschnittlich 1.110 FÄ¼llungen. Eine Praxisbesonderheit des KlÄxgers ergebe sich auÄ¼erdem aus den Cp-Mehrleistungen (durchschnittlich 46 Cp-Leistungen pro Quartal mehr als die Fachgruppe), die zahnmedizinisch zwingend eine (groÄ¼e) FÄ¼llung nach sich zÄ¼gen. Die Cp-Mehrleistungen seien durch die besondere Praxisklientel bedingt. Zumindest um den hieraus errechneten Betrag von 9.200 â pro Quartal mÄ¼ssten die KÄ¼rzungen vermindert werden mÄ¼ssen. Der Beklagte habe verkannt, dass er diese FÄ¼llungszahlen aus der Abrechnung hÄ¼tte subtrahieren mÄ¼ssen und dann erst bei der Feststellung des offensichtlichen MissverhÄ¼ltnisses diese neuen Abrechnungszahlen mit dem Fachgruppendurchschnitt + 100 % hÄ¼tte vergleichen dÄ¼rfen. Eine weitere Praxisbesonderheit ergebe sich daraus, dass die Praxis des KlÄxgers statistisch signifikant mehr F4-FÄ¼llungen aufweise, als die Durchschnittspraxis. Die groÄ¼en Defekte seien von den Patienten in die Praxis des KlÄxgers âmitgebrachtâ worden. Es handele sich um eine rein patientenbezogene, morbiditÄ¼tsbedingte Besonderheit in der Praxis des KlÄxgers. Dann mÄ¼ssten damit â statistisch betrachtet â auch mehr F1 â F3-FÄ¼llungen verbunden sein. Durchschnittlich ergebe sich in den acht streitgegenstÄ¼ndlichen Quartalen ein Mehraufwand von 43 F4-FÄ¼llungen und damit verbundene 336 F1- F3 FÄ¼llungen pro Quartal, die

herauszurechnen seien. Weitere Praxisbesonderheiten ergäben sich daraus, dass die besondere Patienten Klientel des Klägers erheblich mehr Zahnhalsfüllungen als die Klientel der Fachgruppe benötigt habe, und dass der Kläger im Prüfzeitraum durchschnittlich 274 Füllungs-Patienten, die Fachgruppe aber nur 148 Füllungs-Patienten zu behandeln gehabt habe. Der Kläger habe demnach 85 % mehr Füllungspatienten als die Fachgruppe. Damit seien zwingend mehr Füllungen verbunden. Außerdem habe er mehr approximale Füllungen erbracht als die Fachgruppe. Weitere Praxisbesonderheiten seien: weniger Wurzelfüllungen; weniger Entfernung von Kronen; weniger Zahnentfernungen; viel weniger chirurgische Leistungen, Kieferbruchleistungen (Kbr), PA-Leistungen, Anästhesieleistungen und Röntgenleistungen. Ausschließlich im Bereich der Füllungsleistungen sei ein Mehrbedarf festzustellen, der sich aus dem Minderaufwand in den anderen Leistungsbereichen erkläre. Kompensatorische Einsparungen lägen insoweit vor, als durch F4-Füllungen Kronen eingespart werden konnten. Durchschnittlich 13.630 € habe er dadurch pro Quartal Kosten eingespart. Röntgenbilder könnten hierzu vorgelegt werden. Außerdem bestehe ein Kausalzusammenhang zwischen einer in jedem Quartal geringen Extraktionszahl mit einer in jedem Quartal erhöhten Füllungszahl. Diese Praxisbesonderheit des Klägers sei für 42 Quartale (1/2009 bis 2/2019) statistisch nachgewiesen. In den streitgegenständlichen Quartalen habe der Kläger nur 209 Zähne entfernt, aber die Fachgruppe 764 Zähne, also 555 Zähne mehr (= +73%). Eine Verweisung an andere Praxen zur Extraktion sei nicht erfolgt, zumal der Kläger selbst Oralchirurg sei. Weitere Einsparungen seien durch die Minderleistung bei endodontischen Behandlungen (40 %), durch Minderleistung bei Prothetik aufgrund von Mehrleistung bei Füllungen (76 %), durch Minderleistung bei chirurgischen Leistungen (90 %) und durch Minderleistung bei Parodontosebehandlungen (65 %) erfolgt. Im Übrigen werde auf den bisherigen Vortrag verwiesen.

Ergänzend hat der Kläger ein Rechtsgutachten von K1 (Universität R1) vom 28.04.2023 sowie insgesamt zwölf von D1 (in den Jahren 2017 bis 2023 erstellte mathematische Sachverständigengutachten vorgelegt. K2 bestätige in seinem Gutachten, dass ein Regressbescheid, der im Rahmen einer statistischen Vergleichsprüfung ergehe, zwingend auf einer inhaltlich korrekten, vollständigen, belastbaren und von methodischen und systematischen Mängeln freien tatsächlichen Grundlage der statistischen Vergleichsprüfung beruhen müsse. Auch hierauf erstrecke sich die Amtsermittlungspflicht der Prüfgremien. Sofern die Prüfgremien die erhobenen Einwände nicht mit eigener Sachkunde beurteilen könnten, hätten sie Berater bzw. Sachverständige hinzuziehen. Unterlasse die zuständige Behörde bzw. das Sozialgericht die gebotene Sachverhaltsaufklärung, so liege ein Verfahrensfehler vor. Die Prüfgremien seien auch verpflichtet, Praxisbesonderheiten zu berücksichtigen. Die Definition einer Praxisbesonderheit unter § 21 der Prüfvereinbarung Baden-Württemberg sei zu eng gefasst; Voraussetzung für eine Anerkennung als Praxisbesonderheit sei lediglich, dass aus der besonderen Praxisausrichtung ein gegenüber der Vergleichsgruppe atypisches Leistungsspektrum folge. Der Gutachter bestätige, dass unter Praxisbesonderheiten zum Beispiel auch eine im Vergleich zur Fachgruppe höhere Anzahl an Neupatienten sowie höhere Anzahl an Füllungen/cp (caries profunda) zählen könnten, denn beide Aspekte leiteten

sich aus einer besonderen Praxisausrichtung um Vergleich zur Fachgruppe ab und dokumentierten diese. Hinsichtlich kompensatorischer Einsparungen f  hre K2 aus, dass die Anerkennung voraussetze, dass der betroffene Vertragsarzt die Urs  chlichkeit der Mehraufwendungen f  r die Einsparung an anderer Stelle darlege. Die Gutachten von D1 belegten die Unbrauchbarkeit der vorliegenden 100-Fall-Statistiken f  r statistische Vergleichspr  fungen von Einzelleistungen sowie die Praxisbesonderheiten â  viel mehr Neupatienten = mehr wirtschaftliche F  llungenâ  , â  mehr cp Behandlungen = mehr wirtschaftliche F  llungenâ   sowie â  weniger extrahierte Z  hne = mehr Z  hne = mehr wirtschaftliche F  llungenâ  . Insbesondere ergebe sich aus dem Gutachten, dass die 100-Fall-Statistiken die gro  e Homogenit  t des Behandlungsverhaltens aller Zahn  rzte weder messen noch beweisen k  nnten. Die zur Berechnung der 100-Fall-Statistiken herangezogenen Untergruppen von Praxen und Patienten seien sehr heterogen, da sie viele Praxen enthielten, die nur wenige Patienten mit F  llungen und viele Patienten ohne F  llungen abrechneten und gleichzeitig wenige Praxen enthielten, die viele Patienten mit F  llungen abrechneten. Zumindest erg  ben sich hieraus erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit, Vollst  ndigkeit und Mangelfreiheit der Grundlage der herangezogenen statistischen Vergleichspr  fung (100-Fall-Statistik).

Zuletzt hat der Kl  ger ein weiteres Rechtsgutachten von S2 (Universit  t W1) vom 15.05.2023 vorgelegt, das die Vereinbarkeit der Verfahrensweise des Beklagten mit der derzeit geltenden Rechtslage zum Gegenstand hat.

Der Kl  ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 22.11.2019 und

den Bescheid des Beklagten vom 01.12.2014 aufzuheben

hilfsweise den Bescheid des Beklagten vom 01.12.2014 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, unter Ber  cksichtigung der Ergebnisse der Beweisaufnahme zu den im Schriftsatz vom 17.05.2023 gestellten Beweisantr  ge   ber den Widerspruch des Kl  gers gegen den Bescheid der Pr  fungsstelle vom 17.03.2014 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden,

weiter hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

                           die Berufung zur  ckzuweisen.

Er h  lt das Urteil des SG und seinen Bescheid f  r zutreffend. Zur Berufungsbegr  ndung des Kl  gers f  hrt er erg  nzend aus, der Kl  ger stelle abstrakte Sachverhalte dar, gehe aber nicht auf seine eigene Abrechnung und die dort festgestellten Unwirtschaftlichkeiten ein. Rein â  statistische Argumenteâ   wie Berechnungen zur Verh  ltnism   igkeit in Bezug auf die Cp-Leistungen und

FÄ¼llungen seien weder hilfreich noch insbesondere zielfÄ¼hrend. Der KlÄ¼ger habe nicht nachweisen kÄ¼nnen, dass die Erbringung der Cp-Leistungen und die der FÄ¼llungsleistungen wirtschaftlich gewesen seien. Dem KlÄ¼ger seien insgesamt ohnehin mehr FÄ¼llungen zugestanden worden, als dieser durch seine âMehr-Cp = Mehr-FÄ¼llungenâ-Formel errechnet habe. Entgegen der Annahme des KlÄ¼gers habe der Beklagte selbstverstÄ¼ndlich eine eigenverantwortliche PrÄ¼fung vorgenommen. Der KlÄ¼ger unterscheide leider nicht zwischen nicht zulÄ¼ssiger Entscheidungsvorbereitung und zulÄ¼ssiger Niederschrift der Entscheidung. Die PrÄ¼fungsstelle leiste dem Beklagten organisatorische Hilfestellung, um die getroffene Entscheidung in die schriftliche Beschlussform zu bringen, habe aber zu keinem Zeitpunkt Entscheidungen des Beschwerdeausschusses vorbereitet. Die PrÄ¼fvereinbarung verstoÃ¼e nicht gegen die gesetzlichen Vorgaben. SelbstverstÄ¼ndlich habe die BehÄ¼rde, die den Verwaltungsakt erlassen habe, auch ein Recht, in Person des Leiters der PrÄ¼fungsstelle als Widerspruchsgegner an der Sitzung im Widerspruchsverfahren teilzunehmen. Die Unterzeichnung des Protokolls der Sitzung sei nachgeholt worden. Zum Vortrag des KlÄ¼gers, bei FÄ¼llungsleistungen sei eine statistische WirtschaftlichkeitsprÄ¼fung nicht zulÄ¼ssig, habe der Beklagte bereits ausgefÄ¼hrt, dass der Schwerpunkt âZahnerhaltungâ nach der Rechtsprechung keine anerkannte Praxisbesonderheit sei. Vor dem Hintergrund, dass es fÄ¼r jeden Zahnarzt eine selbstverstÄ¼ndliche Verpflichtung sei, zahnschonend und zahnerhaltend zu behandeln, sei nicht nachvollziehbar, warum in dieser Behandlungsweise eine Praxisbesonderheit bestehen solle. Ein zahnÄ¼rztlicher Therapiestandard sei schlieÃ¼lich das Gegenteil einer Besonderheit. Der BMV-Z sehe auch keine Ausnahme fÄ¼r FÄ¼llungsleistungen von WirtschaftlichkeitsprÄ¼fungen vor. In Bezug auf die statistischen Nachberechnungen des KlÄ¼gers hÄ¼tten die KZV und die PrÄ¼fgremien unermÄ¼dlich versucht, den Aufbau der Statistiken sowie auch die Unterschiede der einzelnen Statistiken dem KlÄ¼ger zu erklÄ¼ren. Es sei zudem vertraglich festgelegt, welche Statistik zur Feststellung der statistischen AuffÄ¼lligkeiten zugrunde zu legen sei. Bei den Zahlenwerten der einzelnen GNRn aus der âKZV-Spalteâ der Statistik handle es sich nicht um absolute Zahlen, sondern um relative Zahlen. Das bedeute, dass pro GNR alle abgerechneten GNRn der KZV auf die jeweilige Fallzahl der entsprechenden Praxis (im vorliegenden Fall, auf die Fallzahl des KlÄ¼gers) umgerechnet wÄ¼rden. Um einen korrekten Vergleich des Fallwerts eines zu prÄ¼fenden Zahnarztes und der KZV-Vergleichsgruppe durchfÄ¼hren zu kÄ¼nnen, mÄ¼ssten absolute Zahlen miteinander verglichen werden. Somit kÄ¼nnten auch nur die durchschnittlichen Kosten pro Fall, d.h. je Patient, miteinander verglichen werden. Bei der â100-Fall-Statistik (KCH)â werde die Anzahl der abgerechneten Leistungen der KZV-Vergleichsgruppe auf eine 100-Fallzahl zurÄ¼ckgefÄ¼hrt. Es handle sich hierbei lediglich um eine verkÄ¼rzte Version. Dies bedeute, dass nicht alle abgerechneten konservierend/chirurgischen Leistungen einzeln dargestellt seien (z.B. Ä¼-Positionen). Bei der Punktsumme pro Fall und auch dem Fallwert wÄ¼rden jedoch alle abgerechneten Leistungen (Ausnahme: IP u. FU) mit berechnet. Die âIP und FUâ Leistungen unterlÄ¼gen nicht der WirtschaftlichkeitsprÄ¼fung. Daher wÄ¼rden die KZV-Statistiken ohne diese Werte erstellt. Im Ä¼brigen kÄ¼nne die Gesamtsumme der Vergleichsgruppe nicht mit der Gesamtsumme des KlÄ¼gers

in Bezug gesetzt werden. Allein der Vergleich der Gesamtsummen untereinander lasse keine Rückschlüsse auf eine wirtschaftliche Behandlung im Einzelfall zu. Wie bereits mehrfach erläutert, sei eine Nachberechnung anhand der „Kurzstatistik“ nicht möglich, da hier nicht alle abgerechneten Leistungen angezeigt würden. Der Kläger führe aus, dass in der Kurz- und Langstatistik unterschiedliche Leistungen angezeigt würden und es so auch zu Abweichungen bei den eigenen Ausrechnungen komme. Als Beispiel dafür, dass die Nachberechnungen und Vergleiche des Klägers nicht zielführend seien, sei auf die vom Kläger angesprochene Differenz der Fallzahl von 804 Fällen (Kurzstatistik) zu 807 Fällen (Langstatistik) hingewiesen, die durch die IP/FU Patienten verursacht werde: Die angesprochenen Differenzen ergäben sich aus der Tatsache, dass in Kurz- und Langstatistik die IP/FU-Leistung einmal rechnerisch ausgeblendet und einmal berücksichtigt würden. Bei der rechnerischen Ausblendung würden u.a. von der Fallzahl die reinen IP/FU-Fälle abgezogen. Aus dieser Tatsache ergebe sich auch, dass sich der 100-Fallwert ändere. Durch die rechnerische Ausblendung der IP/FU-Leistungen könne sich die Fallzahl aller Praxen ändern. Hiermit könnten sich dann alle Werte, die die Fallzahl in der Formel verwenden und auch alle Werte, die auf derartige Werte aufsetzten, ändern. Dies gelte insbesondere für die 100-Fallzahl, den KZV-Wert, die Abweichung, die relativen Anzahlen in den Vorquartalen und die Fallwerte. Der Beklagte (sic) erkenne offenbar auch in seinen Ausführungen die Bedeutung der Spalte „Ansatz“ auf der Statistik. Bei den Abrechnungswerten der 100-Fall-Statistik und der Zahnarztstatistik handele es sich um praxisbezogene Werte. Dies auch deshalb, da von Seiten der KZV nicht erfasst und nicht gespeichert werde, von welchem Zahnarzt oder welcher Zahnärztin eine Leistung innerhalb einer Praxis erbracht werde. Wieso aber ein Zahnarzt mit einem Zahnarzt verglichen werden müsse und nicht etwa Abrechnungsnummern, hinter denen sich eine verschieden große Anzahl von Zahnärzten verbergen könne, sei unklar. Es handele sich hier doch nicht um einen Vergleich einzelner Zahnärzte, sondern es soll ein durchschnittliches Abrechnungsverhalten ermittelt werden, was selbstverständlich mit der Abrechnung der Praxen möglich sei. Es solle auch nicht, wie der Kläger ausführe, das „Behandlungsverhalten einzelner Zahnärzte“ abgebildet werden, sondern eine Vergleichbarkeit für eine wirtschaftliche Abrechnung einer durchschnittlichen Zahnarztpraxis. Der Beklagte sehe in den vielen verschiedenen vom Kläger vorgelegten Nachberechnungen und Gutachten keine Anhaltspunkte dafür, dass der grundsätzlich bestehende Anscheinsbeweis für die Vermittlung der Richtigkeit der von der KZV übermittelten Daten widerlegt bzw. erschüttert worden wäre. Dies auch deshalb, da hier bei allen Gutachten des Klägers verschiedene Statistiken (Äpfel mit Birnen) verglichen würden, denen eine andere Auswahl an Daten zugrunde liege und sie deshalb schon naturgemäß nicht 1:1 identisch sein könnten. Es sei daher von der Rechtmäßigkeit der Statistik auszugehen. Die vom Kläger über bis 56 Quartale erforschte „Homogenität von Relationen“ sei hier völlig unerheblich. Der Kläger erkenne, dass die Homogenität sich nicht auf einzelne Leistungsbereiche wie etwa vom Kläger angeführte Füllungsleistungen beziehe, sondern, ob generell die Abrechnung der Zahnärzte miteinander vergleichbar sei. Dem Vortrag des Klägers könne auch insoweit nicht gefolgt werden, dass der Beklagte daran gehindert sei, auf

Ausführungen der Prüfungsstelle im Prüfbescheid zu verweisen bzw. sich diese zu eigen zu machen. Zur Amtsermittlungspflicht des Beklagten sei bereits vorgetragen worden, dass diese den Kläger nicht von seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 11 der Prüfvereinbarung befreien könne. So obliege die besondere Mitwirkungspflicht und Darlegungslast dem Zahnarzt für die aus seiner Sphäre stammenden Tatsachen, wodurch gleichzeitig die Amtsermittlungspflicht der Prüfungsgremien begrenzt werde. Auf die Darlegung von Einzelfällen mit allen zugehörigen Unterlagen (Befunde, Berichte, Karteikarten, Dokumentation, Röntgenaufnahmen usw.), die für eine nachvollziehbare Beurteilung erforderlich seien, habe der Kläger bewusst verzichtet. Auch die vom Kläger allesamt aufgeführten Praxisbesonderheiten könnten nicht verfangen. Entscheidend für das Vorliegen von Praxisbesonderheiten sei, welche Leistungen die zu behandelnde Krankheit erforderlich mache. Dies müsse vom Kläger dargelegt und bewiesen werden, was vorliegend nicht der Fall sei. Dass eine erhöhte Abrechnung in einem Abrechnungsbereich bestehe, könne kein taugliches Argument sein. Ein „besonderes Patientenkontingent wegen Tätigkeitsschwerpunkt“ bleibe eine Behauptung, die nicht nachgewiesen worden sei. Auch in Bezug auf die angeführte überdurchschnittliche Anzahl an Neupatienten habe der Kläger versäumt, im Einzelnen darzulegen, bei welchen Patienten dieser Gruppe überdurchschnittlich aufwändige Untersuchungen medizinisch erforderlich gewesen seien. Zudem sei eine erhöhte Anzahl von Neupatienten anhand der Statistik nicht zu erkennen. Mögliche Einsparungen könnten nur dann berücksichtigt werden, wenn sich diese anhand der Abrechnungsstatistik eindeutig belegen ließen oder aus anderen Gründen eindeutig erkennbar seien. Eine Kausalität zwischen geringeren Extraktionszahlen und dem aufwändigen Füllungsverfahren sei nicht ohne weitere Nachweise zu erkennen. Ein substantiierter Vortrag hierzu liege jedenfalls nicht vor.

Die mit Beschluss des SG vom 06.06.2017 Beigeladenen haben sich nicht zur Sache geäußert und keine Anträge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze sowie die Akten des SG, des Beklagten und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Der Senat entscheidet über die Berufung in der Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Krankenkassen und der Vertragszahnärzte, weil es sich vorliegend um eine Angelegenheit des Vertragszahnarztrechts handelt ([§ 12 Abs. 3 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#)).

II. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 22.11.2019 ist gemäß [§§ 143, 144 SGG](#) statthaft. Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden und auch im übrigen zulässig ([§ 151 SGG](#)).

III. Die Berufung des Klägers ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

1. Streitgegenstand ist allein der Bescheid des Beklagten vom 01.12.2014 betreffend die Quartale 2/2012 und 3/2012. Dieser Bescheid hat den Bescheid der Prüfungsstelle vom 17.03.2014 ersetzt (vgl. BSG, Urteil vom 11.05.2011 – [B 6 KA 13/10 R](#) –, in juris, Rn. 16).

2. Die im Hauptantrag als Anfechtungsklage und im Hilfsantrag als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 SGG](#) statthafte Klage (vgl. BSG, Urteil vom 14.07.2021 – [B 6 KA 1/20 R](#) –, in juris; BSG, Beschluss vom 10.05.2017 – [B 6 KA 58/16 B](#) –, in juris) ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom 01.12.2014 ist formell und materiell rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

a) Rechtsgrundlage der durchgeführten Auffälligkeitsprüfung auf der Grundlage von Durchschnittswerten ist der nach [Â§ 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) für Zahnärzte entsprechend geltende [Â§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 SGB V](#) in der hier noch anwendbaren Fassung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) vom 26.03.2007 ([BGBl. I 378](#), mWv 01.01.2008; im Folgenden a.F.) i.V.m. der im Bezirk der beigeladenen KZV geltenden Prüfvereinbarung (PrüfV) vom 01.07.2008 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 30.06.2010 für das Quartal 2/2012 sowie in der Fassung vom 01.07.2012 für das Quartal 3/2012 (vgl. allgemein zur Maßgeblichkeit des im jeweiligen Prüfzeitraum geltenden Rechts: BSG, Urteil vom 22.10.2014 – [B 6 KA 3/14 R](#) –, in juris).

Nach [Â§ 106 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) a.F. wurde die Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch arztbezogene Prüfung ärztlich verordneter Leistungen bei Überschreitung der Richtgrößenenvolumina nach [Â§ 84 SGB V](#) (Auffälligkeitsprüfung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und durch arztbezogene Prüfung ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen auf der Grundlage von arztbezogenen und versichertenbezogenen Stichproben (Zufälligkeitsprüfung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) geprüft. Über diese Prüfungsarten hinaus konnten die Landesverbände der Krankenkassen mit den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen Prüfungen ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen nach Durchschnittswerten oder andere arztbezogene Prüfungsarten vereinbaren ([Â§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 SGB V](#) a.F.). Die Durchschnittsprüfung war auch nach Abschaffung ihrer Funktion als Regelprüfmethode zum 01.01.2004 mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG vom 19.11.2003; [BGBl. I 2190](#)) weiterhin zulässige Prüfmethode auf Grundlage entsprechender Regelungen in der Prüfvereinbarung gemäß [Â§ 106 Abs. 2 Satz 4 SGB V](#) (BSG, Urteil vom 09.04.2008 – [B 6 KA 34/07 R](#) –, in juris).

Dementsprechend sahen die im Bezirk der beigeladenen KZV geltende PrüfV vom 01.07.2008 und vom 01.07.2012 in Â§ 16 vor, dass die zahnärztlichen Leistungen auch der Auffälligkeitsprüfung (statistische Auffälligkeiten nach Durchschnittswerten) unterzogen werden konnten. Unter „Prüfmethoden“ waren in Â§ 16 Abs. 2 PrüfV (sowohl vom 01.07.2008 in der Fassung vom 30.06.2010 sowie vom 01.07.2012) neben der Einzelfallprüfung und der repräsentativen Einzelfallprüfung mit Hochrechnung auch die Prüfung nach Durchschnittswerten (statistische Vergleichsprüfung) vorgesehen.

Bei der statistischen Vergleichsprüfung wird der Aufwand des geprüften Arztes je Fall mit dem durchschnittlichen Aufwand der Vergleichsgruppe im Regelfall der Arztgruppe, der der Arzt angehört, verglichen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Vergleichsgruppe im Durchschnitt insgesamt wirtschaftlich handelt (stRspr, vgl. z.B. BSG, Urteil vom 13.05.2020 – [B 6 KA 25/19 R](#) –, in juris m.w.N.). Ergibt die Prüfung, dass der Behandlungs- oder Verordnungsaufwand des geprüften Arztes beim Gesamtfallwert, bei Sparten- oder bei Einzelleistungswerten in offensichtlichem Missverhältnis zum durchschnittlichen Aufwand der Vergleichsgruppe steht, diesen nämlich in einem Ausmaß überschreitet, das sich nicht mehr durch Unterschiede in der Praxisstruktur wie Praxisbesonderheiten und/oder sog kompensierende Einsparungen erklären lässt, so ist die Folgerung der Unwirtschaftlichkeit gerechtfertigt (stRspr, vgl. z.B. BSG, Urteil vom 13.05.2020 – [B 6 KA 25/19 R](#) –, in juris m.w.N.).

b) Der Bescheid des Beklagten vom 01.12.2014 ist formell rechtmäßig.

Der Beklagte hat als zuständige Behörde über den Widerspruch des Klägers gegen den von der Prüfungsstelle festgesetzten Regress entschieden. Gemäß [§ 106 Abs. 5 Satz 3 SGB V](#) a.F. können die betroffenen Ärzte gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle die Beschwerdeausschüsse anrufen. Ein Fall, in dem ausnahmsweise die Anrufung des Beschwerdeausschusses nicht statthaft ist (vgl. [§ 106 Abs. 5 Satz 8 SGB V](#) a.F.), lag nicht vor.

Dem steht nicht entgegen, dass der bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg eingerichtete gemeinsame Beschwerdeausschuss in Kammern untergliedert ist und vorliegend die 1. Kammer entschieden hat. Der Beschwerdeausschuss bedient sich lediglich der Kammern zur Erledigung seiner Aufgaben. Die gesetzlich nach [§ 106 Abs. 4 Satz 2 SGB V](#) a.F. vorgeschriebene paritätische Besetzung aus Vertretern der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischem Vorsitzenden ist gewährleistet (vgl. § 6 Abs. 2 der Errichtungsvereinbarung). Die Untergliederung in Kammern ist lediglich ein die Geschäftsführung betreffendes, organisatorisches Strukturelement, zu dessen Einrichtung ausdrücklich § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse sowie der Geschäftsstellen nach § 106 Abs. 4a SGB V (Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung – WiPrüfVO) vom 05.01.2004 ([BGBl. I 29](#)) auf der Grundlage des [§ 106 Abs. 4a Satz 9 SGB V](#) a.F. ermächtigt. An der Vereinbarkeit der WiPrüfVO mit [Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG](#) bestehen insoweit keine Zweifel. Nach der Rechtsprechung des BSG kann sogar eine vom Gesetz abweichende Besetzung der Prüfungsgremien Gegenstand der WiPrüfVO sein (BSG, Urteil vom 28.04.2004 – [B 6 KA 8/03 R](#) –, in juris, Rn. 21).

Gegen die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. h bis l der PrüfVO, wonach die Prüfungsstelle für den Beklagten u.a. Unterlagen aufarbeitet, das Sitzungsprotokoll führt, Entwürfe der Niederschriften und Bescheide sowie den Postversand übernimmt, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Ihnen liegt [§ 106 Abs. 4a Satz 1, Hs. 2 SGB V](#) a.F. zugrunde, wonach der Beschwerdeausschuss bei

der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt wird. Die Eigenständigkeit des Beschwerdeausschusses wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Die Entscheidung über die Widersprüche liegt ausschließlich in seiner Zuständigkeit bzw. der seiner Kammern (s. Â§ 4 der PrüfV). Soweit vorliegend die Vorsitzende der Prüfungsstelle den Widerspruchsbescheid erstellt hat, hat sie damit allein als Schreibkraft fungiert. Unterzeichnet ist er vom Vorsitzenden des Beklagten. An der Entscheidung des Beklagten haben Mitglieder der Prüfungsstelle nicht mitgewirkt, wie sich der im Widerspruchsbescheid abgedruckten Besetzungsliste entnehmen lässt. Aus demselben Grund ist es unbedenklich, dass die Vorsitzende der Prüfungsstelle an der Sitzung des Beklagten teilgenommen hat. Ausweislich des Protokolls wurde sie unter âsonstige Anwesendeâ als Protokollantin und Mitarbeiterin der Prüfungsstelle geführt, nicht aber in der Funktion eines (stimmberechtigten) Mitglieds des Beklagten. Sie hat auch nicht den Vorsitz der Sitzung geführt, wie sich unschwer dem Protokoll entnehmen lässt. Die Kammer war zudem mit Zahnärzten fachkundig besetzt.

Die vom Kläger gerügten Fehler im Protokoll der Sitzung des Beschwerdeausschusses führen nicht zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids. Insoweit konnte der Kläger die Berichtigung gegenüber dem Beklagten beantragen. Zudem wurde die fehlende Unterzeichnung nachgeholt.

Die vierjährige Ausschlussfrist für die Festsetzung eines Regresses wurde mit Erlass des die Wirtschaftlichkeitsprüfung abschließenden Bescheids der Prüfungsstelle vom 01.12.2014 ebenfalls gewahrt (zur Ausschlussfrist BSG, Urteil vom 05.05.2010 â B 6 KA 5/09 R -; BSG Urteil vom 06.09.2006 â B 6 KA 40/05 R -; BSG, Urteil vom 13.05.2020 â B 6 KA 25/19 R -; alle in juris; zur Fristwahrung durch den Bescheid der Prüfungsstelle s. BSG, Urteil vom 28.10.2015 â B 6 KA 45/14 R -, in juris, Rn. 23).

c) Der Bescheid des Beklagten vom 01.12.2014 ist auch materiell rechtmäßig.

(1) Der Beklagte hat sich vorliegend für die statistische Vergleichsprüfung einzelner zahnärztlicher Leistungen im konservierend-chirurgischen Bereich entschieden. Dies hält sich im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums (zum gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum der Prüfungsgremien, z.B. BSG, Urteil vom 19.10.2011 â B 6 KA 38/10 R -; BSG, Urteil vom 28.09.2016 â B 6 KA 44/15 R -; BSG, Urteil vom 13.05.2020 â B 6 KA 25/19 R -; alle in juris). Ein Fall, in dem ausnahmsweise eine Prüfung nach Durchschnittswerten von vornherein ausscheidet, weil eine Vergleichsgruppe nicht gebildet werden kann, liegt nicht vor. Die geprüften Einzelleistungen sind zur Überzeugung des fachkundig besetzten Senats für Zahnärzte typisch und werden von mehr als 50 % der Vergleichsgruppe erbracht (zur Vergleichsgruppe bei Einzelleistungsvergleich vgl. BSG Urteil vom 16.07.2003 â B 6 KA 45/02 R -, in juris).

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Prüfmethode des Beklagten auf den arithmetischen Mittelwert abstellt und nicht die statistische Methode der

Gaußschen Normalverteilung zur Anwendung bringt (vgl. BSG, Urteil vom 13.05.2020 â [B 6 KA 25/19 R](#) -, in juris, Rn. 24).

(2) Der Beklagte war auch nicht gehalten, eine engere Vergleichsgruppe als die herangezogene Gruppe der allgemein ZahnÄrztlichen ZahnÄrzte zu bilden. Im Rahmen der vertragsÄrztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung ist die Bildung engerer Vergleichsgruppen nur dann erforderlich, wenn sich die Behandlungsausrichtung und Behandlungsmethoden einer bestimmten Gruppe von Ärzten so nachhaltig von derjenigen anderer Ärzte unterscheiden, dass die Vergleichbarkeit der ersten Gruppe mit den Praxen der anderen Gruppe hinsichtlich der Zusammensetzung des Patientenkontingents und damit der behandelten Gesundheitsstörungen nur noch eingeschränkt gegeben ist (BSG, Urteil vom 27.04.2005 â [B 6 KA 39/04 R](#) -; BSG, Urteil vom 14.12.2005 â [B 6 KA 4/05 R](#) -; beide in juris). Sofern atypische Praxisumstände des zu prüfenden Zahnarztes vorliegen oder geltend gemacht werden, steht den Prüfungsgremien ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Beurteilung zu, ab welchem Ausmaß atypischer Praxisumstände sie eine engere Vergleichsgruppe bilden oder Praxisbesonderheiten annehmen und sachgerecht quantifizieren (vgl. BSG, Urteil vom 14.12.2005 â [B 6 KA 4/05 R](#) -, in juris). Das BSG hat es bisher bei der Gruppe der ZahnÄrzte wegen ihrer Homogenität und der Herausnahme eines großen Teils der zahnÄrztlichen Leistungen aus der (nachträglich) Wirtschaftlichkeitsprüfung im Regelfall nicht als erforderlich angesehen, für die Prüfung nach Durchschnittswerten Untergruppen mit bestimmten Behandlungsschwerpunkten zu bilden (BSG, Urteil vom 02.06.1987 â [6 RKa 23/86](#) -, in juris; auch für Oralchirurgen BSG, Urteil vom 14.12.2005 â [B 6 KA 4/05 R](#) -, in juris; anders nur im Fall von Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen BSG, Urteil vom 27.06.2001 â [B 6 KA 43/00 R](#) -, in juris; vgl. auch BSG, Urteil vom 13.05.2020 â [B 6 KA 25/19 R](#) -, in juris; BSG, Beschluss vom 10.12.2020 â [B 6 KA 25/20 B](#) -, in juris). Auch der fachkundig mit einem Zahnarzt besetzte Senat hält die Annahme einer großen Homogenität bei der Gruppe der ZahnÄrzte für nach wie vor gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, wenn auch der Beklagte von einer grundsätzlichen hohen Homogenität des Behandlungsverhaltens in der Gruppe der ZahnÄrzte ausgeht und keine Untergruppen mit bestimmten Behandlungsschwerpunkten gebildet hat.

Die vom Kläger hiergegen erhobenen Einwendungen überzeugen den Senat nicht. Er erkennt insbesondere, dass sich die von der Rechtsprechung angenommene Homogenität nicht auf einzelne Leistungsbereiche (wie z.B. Füllungsleistungen) bezieht, sondern auf die Vergleichbarkeit der Abrechnungsweise der ZahnÄrzte insgesamt. Soweit er mittels der vorgelegten mathematischen Gutachten des D1 vorträgt, die Homogenität sei anhand der 100-Fall-Statistiken der KZV (rein mathematisch) nicht nachgewiesen, steht dem gleichwohl nicht entgegen, dass die mit ZahnÄrzten fachkundig besetzten Prüfungsgremien hiervon ausgehen; dies gilt jedenfalls solange nicht Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Schwerpunktbildungen bei der Gruppe der ZahnÄrzte ein Ausmaß angenommen haben, das darauf schließen lässt, dass nicht von einer Homogenität ausgegangen werden kann. Aus den vorgelegten Gutachten des D1 ergeben sich solche Anhaltspunkte nicht.

(3) Die für die Entscheidungsfindung herangezogenen Statistiken der KZV sind eine taugliche Grundlage für die vorgenommene statistische Vergleichsprüfung von Einzelleistungen. Die Verwendung der von der Beigeladenen zu 1) zur Verfügung gestellten „Kassenstatistik III (100-Fallstatistik)“ zur Feststellung statistischer Auffälligkeiten sieht § 20 Abs. 3 Satz 2 der PrÄfV ausdrücklich vor. Dabei dürfen die Prüfungsgremien grundsätzlich von der Richtigkeit der statistisch erhobenen Daten der KZV ausgehen. Nur wenn der geprüfte Arzt substantiierte Zweifel geltend macht, d.h. konkrete und plausible Angaben macht, die die Richtigkeit der Daten zweifelhaft erscheinen lassen, müssen die Prüfungsgremien dem nachgehen und erforderlichenfalls weitergehende Ermittlungen anstellen (BSG, Urteil vom 02.11.2005 – [B 6 KA 63/04 R](#) –, in juris; BSG, Urteil vom 16.07.2008 – [B 6 KA 57/07 R](#) –, in juris; beide zu Arzneimittelverordnungen). Solche substantiierten Zweifel wurden vorliegend nicht vom Kläger aufgezeigt. Der Beklagte hat sich mit der vorgelegten Nachberechnung des Klägers im Widerspruchsbescheid eingehend auseinandergesetzt und die dem Kläger unterlaufenen Fehler aufgezeigt. Die vom Kläger unter Verweis auf die Gutachten von D1 erhobenen Einwendungen gegen die Richtigkeit der 100-Fall-Statistik hat der Beklagte mit Verweis auf die Stellungnahme der Beigeladenen zu 1) vom 22.12.2017 überzeugend widerlegt. Letztlich räumt auch D1 im Gutachten vom 06.02.2019 zur Stellungnahme der Beigeladenen zu 1) ein, dass ihm mangels Zahlenmaterial eine rechnerische und methodische Prüfung der Richtigkeit der 100-Fall-Statistiken gar nicht möglich ist. Die allein aufgezeigten Abweichungen zwischen den verschiedenen Statistiken stellt auch der Beklagte nicht in Abrede. Sie lassen sich aber ohne Weiteres erklären, wie der Beklagte ausdrücklich und überzeugend im Schriftsatz zur Berufungserwiderung vom 25.02.2021 dargelegt hat. Weder der Kläger noch D1 sind diesen Ausführungen (nachvollziehbar) entgegengetreten. In seinem Gutachten vom 10.03.2021 geht D1 auf die behaupteten Fehler in der 100-Fall-Statistik gar nicht mehr ein. Insgesamt sind damit berechnete Zweifel an der Richtigkeit der 100-Fall-Statistik nicht aufgezeigt. Im übrigen können Abweichungen zwischen Kurz- und Langstatistik keine Zweifel in Bezug auf die 100-Fall-Statistik begründen. Abgesehen davon beruhen sie auf unterschiedlichen Fallzahlen, weil die Kurzstatistik im Gegensatz zur Langstatistik keine IP-Leistungen, die der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht unterliegen, enthält.

Bei den von D1 in seinen mathematischen Gutachten behandelten Fragen, ob die 100-Fall-Statistiken einen Rückschluss auf die Unwirtschaftlichkeit zulassen und Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sein können, handelt es sich um Rechtsfragen. Schon deshalb überzeugen seine Ausführungen nicht.

(4) Der Beklagte hat auch ohne, dass dies zu beanstanden wäre, die Anerkennung von Praxisbesonderheiten beim Kläger abgelehnt.

Eine Definition des Rechtsbegriffs der Praxisbesonderheit sahen die vorliegend anzuwendenden PrÄfV vom 01.07.2008 und 01.07.2012 noch nicht vor; hierzu waren die Vertragspartner unter Geltung des [§ 106 SGB V](#) a.F. auch nicht verpflichtet (anders jetzt unter Geltung des [§ 106a Abs. 4 Satz 3 SGB V](#); hierzu § 21 der aktuellen PrÄfV).

Praxisbesonderheiten sind anzuerkennen, wenn ein spezifischer, vom Durchschnitt der Vergleichsgruppe signifikant abweichender Behandlungsbedarf des Patientenkontingents und die hierdurch hervorgerufenen Mehrkosten nachgewiesen werden. Es obliegt dem geprüften Arzt, etwaige Besonderheiten seiner Praxis darzulegen (vgl. BSG, Beschluss vom 25.01.2017 – [B 6 KA 22/16 B](#) –, in juris, Rn. 13 m.w.N.; BSG, Urteil vom 13.05.2020 – [B 6 KA 25/19 R](#) –, in juris). Die Abrechnung eines (bloßen) Mehrs an fachgruppentypischen Leistungen begründet keine Praxisbesonderheit (dazu näher etwa BSG, Urteil vom 29.06.2011 – [B 6 KA 17/10 R](#) –, in juris, Rn. 22). Für die Feststellung und Bewertung von Praxisbesonderheiten haben die Prüfungsgremien (auch) bei der Richtgrößenprüfung einen Beurteilungsspielraum. Die Kontrolle der Gerichte beschränkt sich daher darauf, ob das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, ob der Verwaltungsentscheidung ein richtiger und vollständig ermittelter Sachverhalt zugrunde liegt, ob die Verwaltung die Grenzen eingehalten hat, die sich bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Wirtschaftlichkeit“ ergeben, und ob sie ihre Subsumtionserwägungen so verdeutlicht und begründet hat, dass im Rahmen des Möglichen die zu treffende Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe erkennbar und nachvollziehbar ist (vgl. BSG, Urteil vom 22.10.2014 – [B 6 KA 8/14 R](#) –, in juris, Rn. 56). Die Anerkennung von Praxisbesonderheiten kann nicht Gegenstand einer Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten sein (vgl. BSG, Beschluss vom 27.06.2018 – [B 6 KA 54/17 B](#) –, in juris, Rn. 22 m.w.N.).

Für die richtige und vollständige Ermittlung des (Praxisbesonderheiten-)Sachverhalts gelten im Ausgangspunkt die allgemeinen Regelungen des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrensrechts. Gemäß [§ 20 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ermitteln die Behörden, hier die Prüfungsgremien, den Sachverhalt von Amts wegen. Sind Praxisbesonderheiten erkennbar oder kommt das Vorliegen von Praxisbesonderheiten ernsthaft in Betracht, müssen die Prüfungsgremien von Amts wegen entsprechende Ermittlungen durchführen (vgl. Clemens in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Auflage 2016, § 106 Rn. 194 zu offenkundigen Praxisbesonderheiten). Gemäß [§ 20 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) bestimmt die Behörde (u.a.) die Art der Ermittlungen; sie kann zur Durchführung der Amtsermittlung (ohne Weiteres) auch maschinelle Verfahren der Datenverarbeitung als Hilfsmittel der Amtsermittlung anwenden. Der Amtsermittlungspflicht der Behörden steht die Mitwirkungsobliegenheit der Beteiligten gegenüber. Diese sollen gemäß [§ 21 Abs. 2 SGB X](#) bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Das Gesetz legt Näheres hierzu nicht fest. Art und Umfang der den Beteiligten obliegenden Mitwirkung hängen (u.a.) von der Eigenart des Verfahrensgegenstandes, der Sachkunde der Verfahrensbeteiligten und den Einzelfallumständen im übrigen ab. In der vertragsarztrechtlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung obliegt die Darlegungs- und Feststellungslast für besondere, einen höheren Behandlungsaufwand rechtfertigende atypische Umstände, wie Praxisbesonderheiten und kompensierende Einsparungen, dem Vertragsarzt; diese Darlegungslast geht über die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach [§ 21 Abs. 2 SGB X](#) hinaus. Grundsätzlich ist es daher Angelegenheit des Vertragsarztes, die für ihn

gÄ¼nstigen Tatsachen so genau wie mÄ¼glich anzugeben und zu belegen, vor allem, wenn sie allein ihm bekannt sind oder nur durch seine Mithilfe aufgeklÄ¼rt werden kÄ¼nnen. Der Vertragsarzt ist gehalten, solche UmstÄ¼nde im PrÄ¼fungsverfahren, also spÄ¼testens gegenÄ¼ber dem Beschwerdeausschuss und nicht erst im nachfolgenden Gerichtsverfahren, geltend zu machen, die sich aus der Atypik seiner Praxis ergeben, aus seiner Sicht auf der Hand liegen und den PrÄ¼fgremien nicht ohne Weiteres an Hand der Verordnungsdaten und der Honorarabrechnung bekannt sind oder sein mÄ¼ssen (vgl. BSG, Urteil vom 05.06.2013 â [B 6 KA 40/12 R](#) -, in juris, Rn. 18). Die Darlegungen mÄ¼ssen substantiiert sein und spezielle Strukturen der Praxis, aus denen Praxisbesonderheiten folgen kÄ¼nnen, aufzeigen. Die bloÄ¼e Auflistung von BehandlungsfÄ¼llen mit Diagnosen und Verordnungsdaten genÄ¼gt nicht. Notwendig ist grundsÄ¼tzlich, dass der Arzt seine Patientenschaft und deren Erkrankungen systematisiert, etwa schwerpunktmÄ¼ssig behandelte Erkrankungen aufzÄ¼hlt und mitteilt, welcher Prozentsatz der Patienten ihnen jeweils zuzuordnen ist und welcher Aufwand an Behandlung bzw. Arzneimitteln durchschnittlich fÄ¼r die Therapie einer solchen Erkrankung erforderlich ist (Clemens in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Auflage 2016, Â§Â§ 106 Rn. 194 f. m.N. zur Rechtsprechung des BSG). Ä¼berspannte Anforderungen dÄ¼rfen aber nicht gestellt werden. Die PrÄ¼fgremien mÄ¼ssen die Darlegungen des Arztes aufgreifen und, soweit veranlasst, zum Gegenstand weiterer Ermittlungen von Amts wegen machen und dabei â im Wechselspiel von Amtsermittlung und (gesteigerter) Mitwirkungsobliegenheit des Vertragsarztes â auf ggf. notwendige Konkretisierungen hinwirken (vgl. Senatsurteil vom 26.10.2016 â [L 5 KA 3599/13](#) -, in juris, Rn. 50).

Nach diesen MaÄ¼stÄ¼ben begegnet es vorliegend keine Bedenken, dass der Beklagte Praxisbesonderheiten abgelehnt hat.

In der vorgetragenen Spezialisierung der klÄ¼gerischen Praxis im Bereich der FÄ¼llungsleistungen liegt keine Praxisbesonderheit. Es handelt sich bei diesem Teilbereich der Zahnheilkunde um das typische Leistungsspektrum einer zahnÄ¼rztlichen Praxis. Im Ä¼brigen kommt es entscheidend auf das Krankheitsbild der Patientenklientel und nicht auf die Behandlungsmethode an. Denn der statistischen VergleichsprÄ¼fung liegt die berechnete Annahme zugrunde, dass Vertrags(zahn)Ä¼rzte der gleichen Fachgruppe den gleichen medizinischen Standard anwenden. Soweit im Einzelfall die Beurteilung der Indikationslage fÄ¼r eine FÄ¼llung bzw. Extraktion des Zahnes umstritten sein kann, wird dies hinreichend durch den Toleranzbereich bis zur Grenze zur offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit berÄ¼cksichtigt.

Der KlÄ¼ger legt nicht nachvollziehbar dar, dass er ein von der Vergleichsgruppe signifikant abweichendes Patientenklientel behandelt. Allein aus der erhÄ¼hten Abrechnung entsprechender Leistungen (FÄ¼llungsleistungen, ZahnhalbfÄ¼llungen, Mehr-Cp-Behandlungen) kann nicht auf ein von der Vergleichsgruppe abweichendes Patientenklientel geschlossen werden (vgl. BSG, Urteil vom 29.06.2011 â [B 6 KA 17/10 R](#) -; BSG, Urteil vom 13.05.2020 â [B 6 KA 25/19 R](#) -; beide in juris). Entgegen seiner Auffassung wÄ¼re es vorrangig seine

Aufgabe gewesen, die Atypik seiner Praxis aufzuzeigen. Es ist Angelegenheit der geprüften Praxis, die zur Begründung ihres Anspruchs dienenden Tatsachen so genau wie möglich anzugeben und zu belegen, vor allem, wenn sie sich auf für sie günstige Tatsachen berufen will, die allein ihr bekannt sind oder nur durch ihre Mithilfe aufgeklärt werden können (vgl. BSG, Urteil vom 21.03.2012 – B 6 KA 17/11 R –; BSG, Urteil vom 13.05.2020 – B 6 KA 25/19 R –; beide in juris). Der Kläger ist fehlgeleitet in der Annahme, allein anhand statistischer Argumente eine abweichende Patientenkielntel belegen zu können, ohne die Daten anhand von Behandlungsunterlagen zu untermauern. Der Kläger hat sowohl im Verfahren vor der Prüfungsstelle als auch beim Beklagten bewusst auf die Vorlage von medizinischen Unterlagen zu einzelnen Behandlungsfällen verzichtet. Trotz anwaltlicher Beratung unterlag er der Fehlvorstellung, ein Nachweis von Praxisbesonderheiten anhand von Behandlungsunterlagen sei nicht möglich. Die stattdessen vorgelegten tabellarischen Auflistungen von Behandlungsfällen ohne Beifügung der Befundunterlagen und Röntgenbildern genügen nicht. Zahnschemata einzelner Patienten wurden erstmals in der mündlichen Verhandlung beim SG und damit verspätet vorgelegt. Demgemäß können auch die (im übrigen ebenfalls erst im Klageverfahren) vorgelegten mathematischen Gutachten des D1 nicht als Nachweis von Praxisbesonderheiten genügen.

Eine überdurchschnittliche Anzahl an neuen Patienten kann zwar grundsätzlich eine Praxisbesonderheit darstellen. Dem Umstand einer Anfänger- oder Anlaufpraxis wird deshalb im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfung grundsätzlich Rechnung getragen. Eine solche Praxis hat der Kläger in den streitgegenständlichen Quartalen aber nicht betrieben. Nach seinem eigenen Vortrag betreibt er seine Praxis bei unveränderter Ausrichtung schon seit Jahrzehnten. Der Kläger hat aber auch nicht nachvollziehbar dargelegt, dass er aus sonstigen Gründen überdurchschnittlich viele neue Patienten zu behandeln hat. Denn sein Verständnis von einem „Neupatienten“ ist bereits nicht zutreffend. Er definiert einen Patienten als Neupatienten, wenn dieser die Praxis erstmals wegen einer Füllungsleistung aufsucht und diese gelegt wird. Neue Patienten sind aber nur solche, die eine Praxis erstmals aufsuchen; zu erkennen an erstmalig abgerechneten Beratungsleistungen nach Nr. 01 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen (BEMA-Z). Dass die klägerische Praxis eine übermäßige Anzahl solcher Patienten aufweist, konnten die Prüfungseinrichtungen nicht feststellen.

Auch eine überdurchschnittliche Häufung von schweren Fällen im Sinne von kostenintensiven Fällen können grundsätzlich eine Praxisbesonderheit bilden. Dem Kläger hätte es oblegen für jedes Quartal solche Fälle anhand der Behandlungsunterlagen konkret aufzuzeigen. Dies hat er indes nicht getan.

Der Beklagte hat seine Ablehnung von Praxisbesonderheiten schließlich auch hinreichend begründet. Er hat sich vertiefend mit den Darlegungen des Klägers auseinandergesetzt. Er durfte dabei auf den Bescheid der Prüfungsstelle verweisen. Die rechtlich strikte Trennung der Verfahren vor der Prüfungsstelle und des Beklagten steht dem nicht entgegen, so lange – wie vorliegend –

erkennbar eine eigenständige Prüfung erfolgt ist und zumindest ergänzend auf den Vortrag im Beschwerdeverfahren eingegangen wird.

(5) Kompensatorische Einsparungen sind ebenfalls nicht belegt. Insoweit obliegt es dem betroffenen Zahnarzt darzulegen, durch welche vermehrten Leistungen er in welcher Art von Behandlungsfällen aus welchem Grund welche Einsparungen erzielt hat (BSG, Urteil vom 05.11.1997 – [6 RKa 1/97](#) –, in juris). Dabei kann ein Mehraufwand in einem Bereich im Hinblick auf anderweitige Einsparungen nur dann hingenommen werden, wenn belegt bzw. nachgewiesen ist, dass gerade durch den Mehraufwand die Einsparungen erzielt werden und dass diese Behandlungsart medizinisch gleichwertig sowie auch insgesamt Kosten sparend und damit wirtschaftlich ist. Die Darlegungs- und Nachweislast liegt beim (Zahn)Arzt. Er muss das Vorliegen der Einsparungen, den methodischen Zusammenhang mit dem Mehraufwand, die medizinische Gleichwertigkeit und die kostenmäßigen Einsparungen darlegen und ggf. nachweisen. Das bedeutet nicht, dass der (Zahn)Arzt alle Einzelfälle – nach Art einer Einzelfallprüfung – anführen und medizinisch erläutern müsste; entscheidend ist vielmehr die strukturelle Darlegung der methodischen Zusammenhänge und der medizinischen Gleichwertigkeit (BSG, Urteil vom 05.11.1997 – [6 RKa 1/97](#) –, in juris).

Allein aus dem geringeren Umfang von ZE-Leistungen kann zur Überzeugung des fachkundig besetzten Senats nicht auf eine kompensatorische Ersparnis geschlossen werden. Extraktionen sind ebenso wie Füllungsleistungen indikationsbezogen vorzunehmen unter Beachtung wirtschaftlicher Behandlungsgrundsätze. Gleiches gilt für die 40% weniger endodontische Behandlungen, 76% weniger Zahnersatz, 65% weniger PA-Behandlungen und 90% weniger chirurgische Leistungen und Einsparungen von F4-Füllungskronen. Der Vortrag des Klägers ist insoweit auch deshalb nicht schlüssig, weil viele seiner Patienten nach seinem Vortrag nur für Füllungsleistung seine Praxis aufsuchen und danach wieder in andere Praxen zurückkehren. Der Kläger hat also bei diesen Patienten gar nicht die Gelegenheit andere Leistungen einzusparen.

(6) Es begegnet auch keinen Bedenken, dass der Beklagte im Einzelleistungsvergleich die Grenze zum offensichtlichen Missverhältnis auf einen Überschreitungsgrad von 100 % oberhalb des Durchschnitts der Vergleichsgruppe angenommen hat. Da die Aussagekraft des Einzelleistungsvergleichs tendenziell geringer ist als beim Vergleich der Fallwerte und die Gefahr von Fehlinterpretationen dadurch größer ist, weil sich unterschiedliche Diagnose- und Behandlungsmethoden der Ärzte stärker auswirken, geht die Rechtsprechung davon aus, dass anders als bei Fallwertvergleichen, bei dem das BSG seit jeher sogar eine Grenze von nur 40 % für die Bestimmung des offensichtlichen Missverhältnisses billigt, bei Einzelleistungsvergleichen ein offensichtliches Missverhältnis typisierend angenommen werden kann, wenn der entsprechende Wert der Vergleichsgruppe um mehr als 100 % überschritten wird (BSG Urteil vom 30.11.2016 – [B 6 KA 29/15 R](#) –, in juris). Der Kläger hat vorliegend in den Quartalen 2/2012 und 3/2012 die GNRn 13a, 13b, 13c, 49 und 10 sowie zusätzlich im Quartal 3/2012 die GNRn 50, 106 mehr als doppelt so häufig abgerechnet wie

der Durchschnitt der Vergleichsgruppe. Bei einzelnen Fällenleistungen liegt er sogar 500 % über dem Durchschnitt.

Wenn das Behandlungsverhalten eines Arztes wie vorliegend in offensichtlichem Missverhältnis zum durchschnittlichen Aufwand der Vergleichsgruppe steht und diesen in einem Ausmaß überschreitet, das sich im Regelfall nicht mehr durch Unterschiede in der Praxisstruktur und in Behandlungsnotwendigkeiten erklären lässt, so hat dies die Wirkung eines Anscheinsbeweises der Unwirtschaftlichkeit und es bedarf keines einzelfallbezogenen Nachweises der Unwirtschaftlichkeit, um eine Klärung vorzunehmen (BSG, Urteil vom 27.06.2007 – [B 6 KA 27/06 R](#) –; BSG, Urteil vom 16.07.2008 – [B 6 KA 57/07 R](#) –; BSG, Urteil vom 13.05.2020 – [B 6 KA 25/19 R](#) –, alle in juris). Zu einer (ergänzenden) Einzelfallprüfung war der Beklagte nicht verpflichtet. Nur im Bereich unterhalb der Grenze zum offensichtlichen Missverhältnis (sog. Übergangszone) ist die Unwirtschaftlichkeit anhand einer genügenden Anzahl von Beispielen im Wege einer ergänzenden Einzelfallprüfung nachzuweisen (vgl. BSG, Urteil vom 16.07.2008 – [B 6 KA 57/07 R](#) –, in juris).

(7) Die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführende intellektuelle Prüfung unter medizinisch-ärztlichen Gesichtspunkten (dazu BSG, Urteil vom 21.03.2012 – [B 6 KA 18/11 R](#) –; BSG, Urteil vom 14.12.2005 – [B 6 KA 4/05 R](#); beide in juris) hat der Beklagte vorgenommen. Sie wird auch im angefochtenen Bescheid ausdrücklich erwähnt. Der Beklagte sichtet im Rahmen der intellektuellen Prüfung sämtliche vom Kläger eingereichten Patientenlisten. Eine Prüfung von Einzelfällen war dem Beklagten nicht möglich, nachdem der Kläger auf die Vorlage von Behandlungsunterlagen (Befunde, Berichte, Karteikarten, Dokumentation, Röntgenaufnahmen usw.) ausdrücklich verzichtet hatte. Der Beklagte ist aber auch nicht von Amts wegen dazu verpflichtet zu prüfen, ob sich der aus den Vergleichszahlen abgeleitete Anschein der Unwirtschaftlichkeit durch weitere Umstände bestätigen lässt, wenn wie vorliegend der Gesamtfallwert des geprüften Vertragszahnarztes mit einer Abweichung von 77 bzw. 85 % ebenfalls deutlich über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe liegt und die Grenze des offensichtlichen Missverhältnisses auch insoweit überschritten ist. Dem Kläger ist es mangels Vorlage von Behandlungsunterlagen auch nicht gelungen, den festgestellten Anscheinsbeweis der Unwirtschaftlichkeit seiner Behandlungsweise zu widerlegen.

(8) Der Senat war nicht verpflichtet, Ermittlungen von Amts wegen einzuleiten. Der Sachverhalt bedarf keiner weiteren Aufklärung. Den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen des Klägers war nicht zu entsprechen. Ein zahnmedizinisches Sachverständigengutachten (Beweisanträge – Themenkomplex I – Ziff. 1 und – Themenkomplex III – Ziff. 1) war bereits deshalb entbehrlich, weil der Senat fachkundig mit einem Zahnarzt besetzt war. Zudem kann die Anerkennung von Praxisbesonderheiten nicht Gegenstand einer Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten sein (vgl. BSG, Beschluss vom 27.06.2018 – [B 6 KA 54/17 B](#) –, in juris, Rn. 22 m.w.N.). Entsprechendes gilt für

den Nachweis kompensatorischer Einsparungen. Zu den Quartalsstatistiken, Kurz- und Langstatistiken und den 100-Fall-Statistiken musste ebenfalls kein (mathematisches bzw. statistisches) Sachverständigengutachten (Beweisanträge Themenkomplex II Ziff. 1 und 2 sowie Themenkomplex III Ziff. 2 und Ziff. 3) eingeholt werden, nachdem der Senat schon keine Anhaltspunkte für Fehler in den KZV-Statistiken sieht (s.o.). Die Frage, ob die Statistiken Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Allgemeinen und speziell der vorliegenden Einzelleistungsprüfung zugrunde gelegt werden können, ist eine juristische Frage. Hinsichtlich der Frage der Homogenität der Vergleichsgruppe kommt es auf die Vergleichbarkeit des Abrechnungsverhaltens insgesamt an und nicht bezogen auf Fallumleistungen (s.o.). Zudem handelt es sich insoweit nicht um eine mathematisch/statistische Frage; es bedarf vielmehr einer fachkundigen Beurteilung, die dem mit einem Zahnarzt besetzten Senat möglich war. Praxisbesonderheiten, kompensatorische Einsparungen und die Neupatientenzahl sind schließlich auch keinem mathematischen bzw. statistischen Sachverständigengutachten zugänglich. Eine Zeugeneinvernahme in Bezug auf die Verfahrensweise des Beklagten war ebenfalls nicht veranlasst. Die unter Themenkomplex IV Ziff. 1 Buchst. a) bis c) der Beweisanträge im Schriftsatz des Klägers vom 17.05.2023 aufgeführten wörtlichen Zitate, die mit der Zeugenvernehmung bewiesen werden sollen, können als wahr unterstellt werden. Die Behauptungen, die Leiterin der Prüfungsstelle habe sich als Co-Vorsitzende geriert (Ziff. 1 Buchst. d), der Beklagte habe nicht die gesamte vertragsärztliche [sic] Tätigkeit des Berufungsklägers und keine für den Berufungskläger günstigen Aspekte ermittelt (Ziff. 2 Buchst. a und b), sind wertender Natur und damit einem Zeugenbeweis nicht zugänglich. Ä

(9) Der festgesetzte Honorarregress hält sich im Rahmen des dem Beklagten zustehenden Kärzungsermessens (dazu BSG, Urteil vom 14.05.2014 [B 6 KA 13/13 R](#) -, in juris). Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte den oberhalb des offensichtlichen Missverhältnisses liegenden Honoraranteil als unwirtschaftlichen Mehraufwand feststellt und diesen als Regressbetrag vom Kläger zurückfordert.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 2](#) und 3, [162 Abs. 3](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil diese im Verfahren keine Anträge gestellt haben ([Â§ 162 Abs. 3 VwGO](#)).

V. Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

VI. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf [Â§ 52 Abs. 3](#) Gerichtskostengesetz (GKG).

Ä

Erstellt am: 31.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024